

Barrierefreies Bauen



Spaziergang durch einen
barrierefreien Lebensraum

4. Auflage 2008

Barrierefreies Bauen



Spaziergang durch einen barrierefreien Lebensraum

Gesetze, Verordnungen und Fördermöglichkeiten
in Nordrhein-Westfalen
4. Auflage 2008



An Behinderte denken
einander verstehen
miteinander leben

Impressum

Herausgeber:

Architektenkammer
Nordrhein-Westfalen,
4. Auflage © 2008

Der Beauftragte der
Bundesregierung für die
Belange der Behinderten
Karl Hermann Haack

Autoren:

Prof. D. P. Philippen
M.Sc.,B.Sc.(†)
Institut T.L.P. e.V.
Burgstraße 29 a
56843 Irmenach

Dipl.-Ing. Dirk Michalski,
Im Hohensiefen 1
53819 Neunkirchen-Seelscheid
Tel. (02247) 6070
www.DirkMichalski.de

Redaktion:

Christof Rose, AK NW

Grafik und Zeichnungen:

Yvonne A. Philippen
56843 Irmenach

Gestaltung:

Funken Art Studio, Düsseldorf

Druck:

D+L PRINTPARTNER gmbH
Bocholt

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 3

Vorwort 5

Der Anfang..... 6

Die Fahrt 10

Barrierefreie Gebäude 15

Cafeteria, Post,
Rettungswege 17

Kino, Sanitärräume
Bewegungsflächen 23

Ausklang im Hotel 29

Abschluss 32

Anhang NRW:
Gesetze, Verordnungen,
Fördermöglichkeiten,
Erläuterungen 33

Adressennachweis 54

Literatur- und Bildnachweis 55

Diese Broschüre enthält Texte und Zeichnungen, die aus der Broschüre »Spaziergang durch einen barrierefreien Lebensraum« des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Behinderten übernommen wurden. Gesetze, Verordnungen und Fördermöglichkeiten des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Ansprechpartner wurden ergänzt.

Vorwort



Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Leserinnen und Leser,

das Thema »Barrierefreies Bauen« geht uns alle an! Barrierefrei zu planen und zu bauen, das heißt eine Umwelt gestalten, die kinderfreundlich, altenfreundlich, behindertenfreundlich, kurz: menschenfreundlich ist. Jeder, der schon einmal mit einem Kinderwagen oder auch nur einem beladenen Fahrrad unterwegs war, weiß: Eine barrierefreie Umwelt ist eine lebenswertere Umwelt für uns alle.

Für Architektinnen und Architekten in Nordrhein-Westfalen hat das Thema zum Jahresbeginn 2004 eine besondere Aktualität bekommen: Am 1. Januar 2004 ist das »Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zur Änderung anderer Gesetze« in Kraft getreten. Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz wird die öffentliche Hand dazu verpflichtet, alle Bereiche in öffentlichen Gebäuden,

die dem Besucherverkehr dienen, barrierefrei zu gestalten.

Aber auch private Investoren, die Neubauten errichten oder Sanierungen im Bestand vornehmen, achten zunehmend auf Fragen der barrierefreien Planung und Gestaltung von Gebäuden - und das aus gutem Grund: Die demografische Entwicklung in Deutschland wird die Bedeutung des barrierefreien Bauens weiter steigen lassen: Ist heute etwa ein Fünftel der Bevölkerung in Deutschland 60 Jahre oder älter, wird in 25 Jahren voraussichtlich ein Drittel der Bevölkerung zur älteren Generation gehören. Viele wünschen sich, möglichst lange in der eigenen Wohnung leben und ein selbständiges Leben führen zu können. Den Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplanern fällt die verantwortungsvolle Aufgabe zu, diesen Prozess zu begleiten und zu gestalten. Nicht zuletzt stellt das barrierefreie Bauen ein immer wichtiger werdendes Segment des Bau-sektors dar.

Barrierefreies Bauen muss nicht immer aufwändig oder kostspielig sein. Viele bauliche Probleme lassen sich durch eine bewusste Planung vermeiden, ohne dass Mehrkosten entstehen. Oftmals ist über einen geringen Mehraufwand eine deutliche Steigerung des langfristigen

Nutzwertes einer Wohnung zu erzielen. Höhere Investitionen können sich in vielen Fällen sehr schnell amortisieren. Architekten und Stadtplaner haben die Kompetenz und Erfahrung, Wohnungen, öffentliche und private Gebäude, Straßen und Verkehrswege so zu gestalten und zu erneuern, dass sie für alle Bevölkerungsgruppen und Altersgruppen nutzbar und attraktiv sind.

Die vorliegende Broschüre erscheint bereits in der vierten Auflage. Sie berücksichtigt insbesondere die Novellierung des Baukammergesetzes und das Inkrafttreten des neuen Behindertengleichstellungsgesetzes.

Ich freue mich, dass das Interesse an dem Thema von Bauinteressierten und Architekten gleichermaßen groß ist. Nur wer weiß, welche Probleme auftreten können, kann entsprechend vorausschauend handeln. – Im Interesse der Baukultur in unserem Land, in unser aller Interesse!

In diesem Sinne grüßt Sie
herzlichst
Ihr

Hartmut Miksch
Präsident der
Architektenkammer
Nordrhein-Westfalen

Vorwort



Behinderte Menschen haben ein Recht darauf, in gleicher Weise wie nichtbehinderte Menschen am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, möglichst selbstbestimmt und unabhängig. Voraussetzung hierfür ist eine barrierefreie Umwelt, die einen ungehinderten Zugang zu allen Gebäuden, Wegen und Plätzen ermöglicht, also für alle Menschen gleichermaßen selbstständig benutz- und nutzbar ist.

Mit der Ergänzung des Artikels 3 Abs. 3 Grundgesetz um den Satz 2 im Jahr 1994 hat der Verfassungsgeber mit der Bestimmung: »Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden« die Verpflichtung deutlich gemacht, dass benachteiligende und ausgrenzende Bestimmungen und diskriminierende Bedingungen im Alltag

behinderter Menschen gesellschaftlich nicht zu akzeptieren sind. Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), das am 1. Mai 2002 in Kraft getreten ist, hat für die Ebene des Bundes nunmehr grundlegende Regelungen zur Barrierefreiheit geschaffen, die in alle Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen ausstrahlen und nun ein rechtliches Fundament für gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe bilden.

Auf Grundlage dieses Gesetzes – und der Landesgleichstellungsgesetze, die folgen werden bzw. schon gefolgt sind – müssen wir alle bestrebt sein, möglichst viele Barrieren zu beseitigen, die behinderte Menschen an einer gleichen Teilhabe hindern, rechtliche Diskriminierungen auszuschließen und Ursachen für mögliche Benachteiligungen zu beseitigen.

Behinderte Menschen stoßen oftmals bei den für nichtbehinderte Menschen selbstverständlichen Dingen auf Hindernisse. Sei es bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, beim alltäglichen Einkauf, bei der Regelung persönlicher Angelegenheiten in öffentlichen Gebäuden, bei der Nutzung von Reise-,

Kultur-, Freizeitangeboten, bei der Auswahl eines netten Restaurants und der Suche nach einer Wohnung.

Die DIN-Normen 18024-1 »Barrierefreies Bauen, Teil 1: Straßen Plätze, Wege, Öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze« und 18024-2 »Barrierefreies Bauen, Teil 2: Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten« geben Aufschluss über die entsprechenden Anforderungen. Geplant ist eine Gesamtnorm »Barrierefreies Bauen« (DIN-Norm 18030), deren erster Entwurf zur Zeit überarbeitet wird.

Diese Broschüre will dem sachkundigen, interessierten Leser das technische Regelwerk leicht verständlich näher bringen. Sie zeigt Wege auf, die - rechtzeitig beschränkt - behinderten Menschen ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen, ohne dabei große Mehrkosten zu verursachen.

Karl Hermann Haack
Beauftragter der
Bundesregierung für die
Belange der Behinderten

1 Der Anfang

Eigentlich bewegt man sich im gemeinsamen Lebensraum weitgehend automatisch. Man ist, das merkt man kaum, unauffällig angepasst. Erst bei auftretenden Schwierigkeiten wird die gegebene Situation auffällig und einer näheren Betrachtung unterzogen.

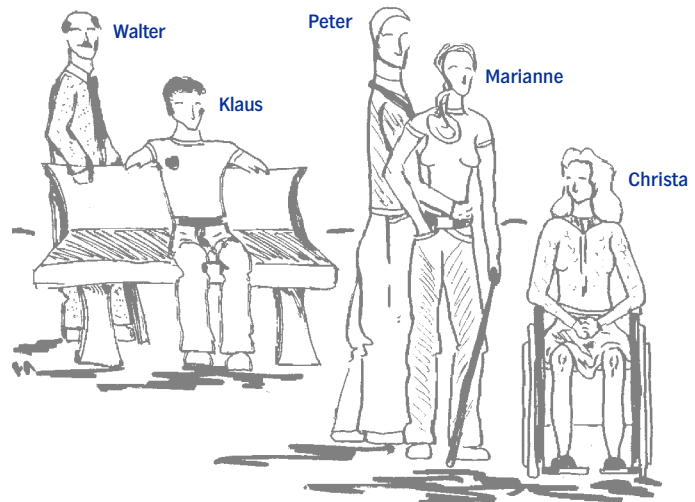
Hindernisse solcher alltäglicher Schwierigkeiten sind Teil des angepassten Alltags, denn selten war der Mensch der eigentliche Ausgangspunkt für die Gestaltung der uns umgebenden Dinge.

Unzählige andere Elemente mussten unbedingt vorrangig Berücksichtigung finden, wie zum Beispiel alles, was das Auto betrifft, öffentliche Verkehrsmittel, eindrucksvolle, repräsentative Gebäude mit Freitreppe, das Denkmal mit Stufensockel, die elegant über die Straße geführte Fußgängerbrücke mit nicht begehbarem Längsgefälle von 10% und so weiter.

Wird sich jetzt alles ändern?

Die Dramatik der demographischen Entwicklung (Überalterung in allen Ländern der Europäischen Union [EU]) erzwingt andere, neue Lösungen.

Sie ist zugleich Chance einer positiven Veränderung für einen **Lebensraum für alle Menschen in jedem Alter mit und ohne Behinderung oder besonderen Fähigkeiten.**



Überschrieben ist diese Entwicklung mit dem Begriff: **»Barrierefreies Design für alle Menschen«**. Eine Aufgabenstellung für alle Designbereiche von der Architektur bis zum Kommunikations- oder Stoffdesign.

Dabei ist **barrierefrei die soziale Dimension** zur Sicherung der individuellen, unabhängigen, selbstbestimmbaren Selbständigkeit eines jeden einzelnen Menschen in der Gesellschaft.

Lassen wir uns doch einmal von dieser positiven Vorstellung führen, dass unser bebauter Lebensraum bereits **barrierefrei, in allen Bereichen zugänglich und für alle Menschen gleichermaßen selbständig benutz- und nutzbar ist.**

Eine aufregende Vorstellung mit einem abenteuerlichen Hintergrund.

Wir bestimmen diesen Tag zum Stadtbesuch und nehmen uns

vor, einiges zu erledigen, in einem Restaurant essen zu gehen, vielleicht auch ins Kino, und wenn es zu spät wird, werden wir im Hotel übernachten.

Wir sind eine kleine Gesellschaft junger und alter Leute, wobei einer, Walter, mit seinen 72 Jahren zum Gehen zwei Stöcke zu Hilfe nimmt und eine junge Dame, Christa, im neuen Lebensabschnitt mit dem Rollstuhl unterwegs sein wird.

Eine andere junge Dame, Marianne, hat eine extrem eingeschränkte Sehfähigkeit, sie ist fast blind, ihr Freund Peter kann nicht hören und spricht daher etwas unverständlich.

Die Führung übernimmt Klaus, den alle kennen und der in dieser Stadt zuhause ist; er macht alles mit den Füßen, weil er keine Arme hat, und ist die gute Laune in Person.

Vom barrierefreien Wohnhaus mit seinem entsprechenden Umfeld (typischer Ein- und Mehrfamilienwohnbereich mit Garageneinfahrten, die den in diesem Bereich auf 3 cm abgesenkten Gehweg durchschneiden) gehen wir zur nächsten Bushaltestelle.

Marianne vermerkt, dass sie erstmals nicht stolpert, weil die Absenkung frühzeitig, durch eine mit dem Fuß (taktil) fühlbare Oberflächeninformation, angezeigt wird.

Verwendet hat man elastisch wirkende Gehwegplatten, die man sofort, unabhängig vom Schuhwerk, fühlen kann.

Ursprünglich sind für solche taktile Informationen im Boden sogenannte Rillenplatten aus Beton benutzt worden. Die haben sich aber nicht bewährt, denn, wie Marianne erzählt, hat sie bei normalem Schuhwerk nicht automatisch gefühlt, wann immer solche Markierungen auftauchten.

Selbst Christa mit ihrem Rollstuhl hat den Unterschied gemerkt, hat aber keine Probleme, weil die Steigung unter 6% Längsgefälle und unter 2% Quergefälle angelegt ist.

Schon in Sicht der Haltestelle müssen wir noch an einer eng an die Straße gefügten Baustelle

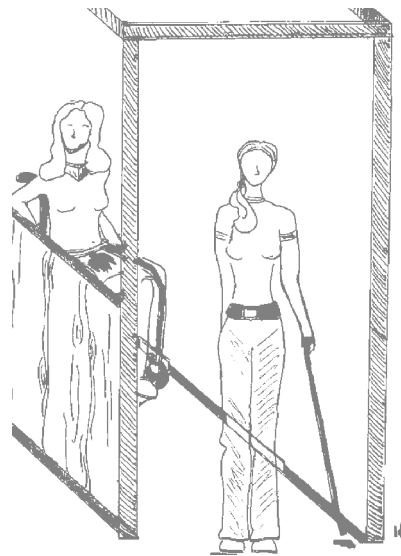
vorbei; eine dieser mit Brettern vernagelten, überdachten Anordnungen, die einem jeden neugierigen Blick ins Geschehen verwehren.

Kein Problem, denn es gibt eine untere Tastleiste für Marianne mit ihrem Taststock, der Gehbereich ist mit 120 cm ausreichend breit, mit 230 cm lichte Höhe auch für die Großen geeignet und immer an engen Stellen, das kann man im voraus erkennen, wurde eine verbreiterte Bucht angelegt, damit man aneinander vorbeikommt: Die Frau mit dem Kinderwagen, die uns entgegenkommt, und Christa mit ihren vier Rädern.

Wann fährt der Bus? Das weiß natürlich niemand, also sehen wir uns nach dem angeschlagenen Fahrplan um, der am Lampenmast mit dem Haltestellen-symbol angebracht ist.

Walter und Christa übernehmen die Aufgabe, mit dem Fahrplan klar zu kommen. Sie können sich beide zur gleichen Zeit damit beschäftigen, denn in unterschiedlicher Höhe für Fußgänger und Rollstuhlfahrer sind tatsächlich zwei Pläne vorhanden. Beide mit ausreichend Bewegungsfläche davor, damit man auch nahe genug heran kommt. Es fällt auf, dass man

eine sehr große Schrift verwendet hat, die, mit maximalem Kontrast von schwarz auf weiß, mit der Lupe sogar von Marianne wahrgenommen werden kann.



Doch für sie, die sich nun auch mit dem Fahrplan befasst, gibt es noch eine zusätzliche Infoleiste mit Brailleschrift. Mit den Symbolzeichen für werktags und sonntags hat Walter Probleme, er wünscht sich alle Informationen klar und deutlich, ohne dass er in seinem Alter mit 72 erst grafische Symbole übersetzen muss.

Wir haben hier noch Einschränkungen beschrieben, aber von nun an sollten wir nur noch über Fähigkeiten sprechen.

DIN 18024/1:
... In Anlieger- und Sammelstraßen darf die Höhe der Borde zwischen Gehweg und Fahrbahn nicht niedriger als 3 cm sein.

...Richtungsänderungen müssen taktil und optisch kontrastreich wahrnehmbar sein.

DIN 18024/1:
Die Querneigung von Gehwegen darf nicht mehr als 2%, im Bereich von Grundstückszufahrten maximal 6% betragen.

DIN 18024/1:
...Fußgängerverkehrsflächen müssen gegenüber Arbeitsstellen nach RSA (Straßenbau-richtlinien) durch Absperrgeländer, -schranken oder Absturzsicherungen gesichert werden. ...Sie sind zusätzlich mit einem 25 cm hohen Bordbrett über dem Boden auszustatten.
...Fußgängernotwege sind zusätzlich nach RSA (Straßenbau-richtlinien) zu sichern. **...Fußgängerverkehrsflächen** im Bereich von Baustellen müssen ein Lichtraumprofil von mindestens 120 cm Breite und mindestens 230 cm Höhe haben. In nicht überschaubaren Gehwegbereichen sind Begegnungsflächen (x) vorzusehen.

DIN 18024/1:

...In Sichtabständen müssen Gehwege neben Baustellensicherungen Begegnungsflächen für Rollstuhlbewerber von mindestens 180 cm Breite und 180 cm Tiefe aufweisen.

Haltestellen: Höhenunterschiede und Abstände von Fahrgasträumen öffentlicher Verkehrsmittel zu Haltestellen dürfen nicht mehr als 3 cm betragen.

Haltestelleninformationen müssen so gestaltet und montiert sein, dass sie auch durch Blinde (taktile oder akustisch), Sehbehinderte (Großschrift), Rollstuhlbewerber und Kleinwüchsige benutzbar sind. Sie müssen ausreichend hell beleuchtet sein.

...Bewegungsflächen an Haltestellen dürfen nicht vom Radfahrweg gequert werden.

...Die Bewegungsfläche muss mindestens 250 cm tief sein entlang von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.

DIN 18024/1/2: Bedienungsvorrichtungen (zum Beispiel Schalter, Taster, Toiletenspülung, Briefeinwurf und Codekartenschlitze, ...Geld-Fahrkartenautomaten, **Notrufschalter** müssen auch mit eingeschränkter Greiffähigkeit leicht benutzbar sein; sie sind in 85 cm Höhe anzubringen. Sie dürfen nicht versenkt und scharfkantig sein. Für Sehbehinderte und Blinde müssen Bedienungselemente durch kontrastreiche und taktile erfassbare Gestaltung leicht erkennbar sein.

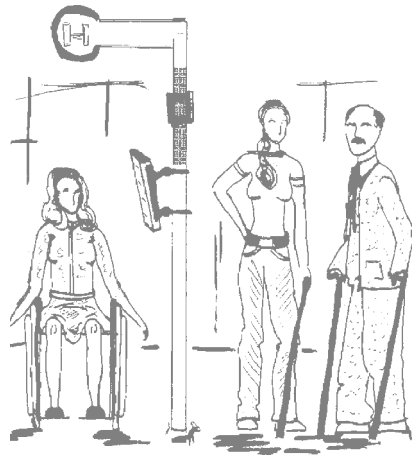
Alles klar, der Bus kommt in 10 Minuten. Den Fahrschein kann man am Automaten ziehen, der vorbildlich beleuchtet, mit einer großen, aus jeder Position erkennbaren Streckenkarte ausgerüstet ist.

Alle Betätigungen, vom Geldeinwurf bis zur Kartenentnahme, sind auf 85 cm Höhe angeordnet. Beim Geldeinwurf braucht man nicht zu zielen, sondern wirft das Geldstück einfach in eine große Auffang-Schute.

Marianne demonstriert eine neue Errungenschaft und drückt auf eine breite, auffällige Taste. Eine verständliche Computerstimme fragt nach dem Ziel. Marianne gibt die über die Braillezeile ermittelte Haltestellenziffer des Ziels an und erfährt den Preis. Sie muss 3,- DM einwerfen und wird nach dem Einwurf von nur 2,- DM aufgefordert, noch eine weitere Mark einzuwerfen. Danach bekommt sie ihren Fahrschein.

In der Zwischenzeit haben Peter und Klaus eine Bank mit einem Geldautomaten entdeckt.

Sie wollen noch Bargeld holen, und Peter will sehen, wie Klaus das mit den Füßen schafft, besonders, weil dies alles an einem Samstag geschieht und die Bank an sich geschlossen ist.



Der Automat befindet sich in einem verschlossenen Vorraum, in den man nur gelangt, wenn man die Codekarte in eine an der Tür angebrachte Codekarten-Mechanik einsteckt. Sie ist gut sichtbar, in 85 cm Höhe angebracht und meldet in schwarzer, gut lesbarer ca. 12 Punkte großer Schrift, die Karte wieder zu entnehmen und dass die Tür sich jetzt öffnet. Zusätzlich ertönt eine Sprachausgabe. Die Mechanik hält Wort und die Schiebetür geht auf.

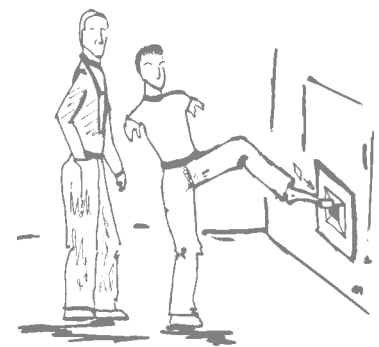
Zur Freude von Christa, die hinterhergekommen ist, kann man stufen- und schwellenfrei in den Vorraum einfahren und hat vor dem Geldautomaten eine ausreichend große Bewegungsfläche (150 cm x 150 cm, Bewegungsflächen- Erläuterung siehe Kapitel 2) zur Verfügung.

Am Abend vorher hatten die fünf darüber diskutiert, ob in ihrem Lebensraum alle Forderungen

der entsprechenden DIN-Normen 18024 Teil 1 und Teil 2 erfüllt sind. Diese Normen bestimmen global für alles, auch für Automaten, die dargestellte Betätigungshöhe von 85 cm und verlangen: »Bedienungsvorrichtungen... müssen auch mit eingeschränkter Greiffähigkeit leicht benutzbar sein...«.

Peter zückt ein Maßband, und mit der Unterstützung von Klaus wird gemessen. Tatsächlich sind der zur leichten Einführung der Karte trichterförmig gestaltete Codekartenschlitz, der Bildschirm, die Tastatur und die Geldausgabe auf einer gemeinsamen Höhe von 85 cm angeordnet.

Die Tastatur hat große Tasten mit erhabenem Rand und einer leicht fühlbaren erhabenen Beschriftung im Kontrast weiß auf schwarz. Der Bildschirm ist weiß und die angezeigte, extra auffällig große Schrift ist schwarz und



besonders gut lesbar. Christa entdeckt, daß sie den Schirm leicht kippen kann und so aus ihrer Sitzposition besonders gut sieht. Peter entdeckt eine hervorgehobene Taste mit Braillesymbolen.

Daneben steht der taktil gestaltete Hinweis, diese Taste zu betätigen, wenn der Benutzer nicht sehen kann. Das wird ausprobiert, während Klaus dabei ist, Geld abzuheben - nicht ganz ohne großes Erstaunen, weil der Automat eine zusätzliche »Fußbetätigungsentnahme« in 35 cm Höhe aufweist.

Klaus meint, das wäre ein Schritt zuviel, weil er ohne Anstrengung die barrierefreie Höhe von 85 cm erreichen kann und sich mit dieser Hilfsmitteltechnik ausgesondert fühlt. Plötzlich ertönt eine weibliche Stimme, die auffordert, die Karte und das Geld jetzt zu entnehmen. Klaus versucht, dieser Aufforderung nachzukommen, hat aber Probleme.

Das Geld steckt halb im Ausgabeschlitz, und er muss zweimal ansetzen, bevor er es hat. Christa meint, dass jemand mit Greifschwierigkeiten damit auch

Probleme hat, weil oft sowohl Geld als auch die Karte nur unzureichend weit ausgestoßen werden. Übrigens, kommentiert einer der drei, als sie durch die sich selbsttätig öffnende Schiebetür gehen, müsste das hier eine Paniktür sein.

Im Notfall muss diese Tür von innen her bei Stromausfall auch als Drehflügeltür aufgestoßen werden können.

Walter erinnert daran, dass es wohl so ist, das Funktionieren jetzt aber besser nicht ausprobiert werden solle.

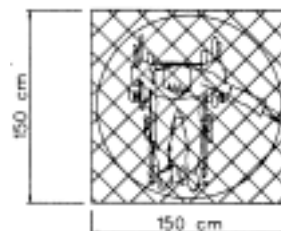
Zufall der Natur. Die Hände sind auch bei signifikanten Körpergrößeunterschieden praktisch auf der gleichen Höhe.



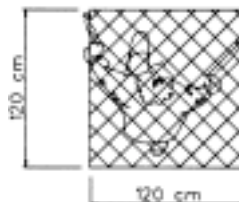
Die zufällig anatomisch gleiche Handhöhe bei allen Menschen ist Grundlage der DIN-Forderung, alle Betätigung auf eine Höhe von 85 cm über dem Fußboden anzuordnen.

Warum also nicht auch alle Bedienelemente auf diese angegliche Höhe bringen? Der Mensch mit Gehhilfen und der mit dem Rollstuhl kann dann alles durch Handausstrecken erreichen.

Grundsätzliche Mindestbewegungsflächen z.B. nach DIN 18025



Bewegungsflächen nach
 DIN 18025 Teil 1
 DIN 18025 Teil 2 in allen Gemeinschaftsbereichen und außerhalb der Wohnung.
 DIN 18024 Teil 2
 DIN 18034 Ergänzung barrierefreie Spielplätze.
 DIN 7926 Ergänzung sowie in den Grundlagen barrierefreier Arbeitswelt der Verwaltungs- und Berufsgenossenschaften.



Bewegungsflächen nach DIN 18025 Teil 2 innerhalb barrierefreier Wohnung (ausgenommen Freisitz und Wohnungseingangsbereiche)

* alle zitierten Normen beziehen sich auf die Neufassungen 91/92

Bedienungsvorrichtungen müssen einen seitlichen Abstand zur Wand oder zu bauseits einzubringenden Einrichtungen von mindestens 50 cm haben. Die **Bewegungsfläche** muß mindestens 150 cm breit und 150 cm tief sein vor Dienstleistungsautomaten, Briefeinwürfen, Ruf- und Sprechanlagen.

DIN 18024/1/2: Bewegungsflächen sind nach dem Mindestplatzbedarf der Rollstuhlbenutzer zu bemessen...es sind die zur Bewegung mit dem Rollstuhl notwendigen Flächen. Sie schließen die zur Benutzung der Einrichtungen erforderlichen Flächen ein. **Bewegungsflächen** dürfen sich überlagern, ausgenommen vor Fahrschachttüren. Bewegungsflächen dürfen nicht in ihrer Funktion eingeschränkt sein, z.B. durch Rohrleitungen, Mauervorsprünge und Einrichtungen, insbesondere auch in geöffnetem Zustand. Bewegliche Geräte und Einrichtungen an Arbeitsplätzen und in Therapiebereichen dürfen die Bewegungsflächen nicht einschränken.

Paniktüren
 Die Bestimmung, dass automatische, seitlich öffnende, kraftbetätigte Schiebetüren im Rettungsweg bei Druck gegen die Tür als Drehflügeltür aufschwingen müssen, ist meist Bestandteil der LBO (Landesbauordnung) oder Forderung für Rettungswege der Berufsgenossenschaft.

2 Die Fahrt

Beim Eintreffen des Linienbusses sind alle an der Haltestelle und freuen sich, dass der ankommende Bus ein »Niederflur-Typ« ist.

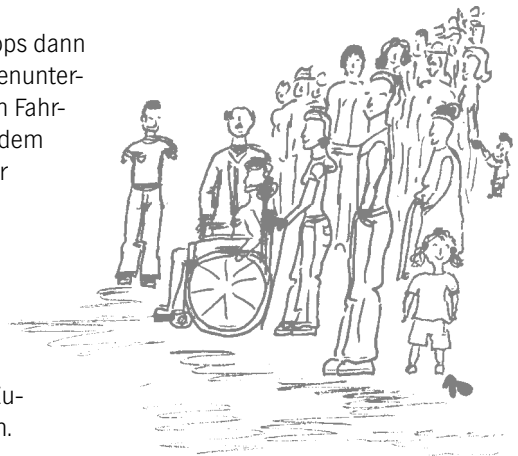
Dadurch, dass der Boden (Flur) im Bus sehr niedrig angeordnet ist, braucht man zum Einsteigen nur einen kleinen Schritt. Sind dann auch noch die Borde an der Haltestelle auf 3 cm abgesenkt, wie in der Norm gefordert, sollte keine Eintrittsstufe mehr vorhanden sein.

Wenn außerhalb des Stadtbereiches noch einige Haltestellen zu hoch sind oder der Straßenverlauf für eine umfassende Anpassung nicht geeignet ist, dann kann dieser Bus noch mehr.

Klaus hat den Fahrer danach gefragt, und weil der Bus mittlerweile am zentralen Busbahnhof in Stadtmitte, seiner Endstation mit Aufenthalt, angekommen ist, bleibt Zeit für eine kleine Demonstration. Der Fahrer erklärt, dass der Bus zusätzlich noch mit einem »Kneeling«-System und einer ausfahrbaren Rampe ausgestattet ist. Marianne fragt, ob »Kneeling« etwas mit hinknien zu tun hat. Diese Vermutung ist richtig. Der Fahrer kann bei zu hohen Haltestellen den ganzen Bus auf der Einstiegsseite etwas absenken, »sich hinknien lassen«, um das weitgehend stufenlose Ein- und Aussteigen zu ermöglichen.

Bleibt bei einigen Stops dann immer noch ein Höhenunterschied, oder kann ein Fahrgast wie Christa mit dem Rollstuhl dann immer noch nicht problemlos einfahren, schiebt sich im Zugang eine mitgeführte Rampe aus, und schon ist der barrierefreie Zu- und Ausgang möglich.

Die Fahrt verläuft ohne Zwischenfall, obwohl Christa erst einmal ihren Rollstuhl mit den dafür an der Position für Rollstuhlbenutzer vorgesehenen Haltesicherungen festmachen muss. Klaus hatte auch Probleme, die Fahrt stehend zu bewältigen, bis er den Boden-Deckenpfosten (Haltestange), der für ihn als Haltesicherung geeignet ist, gefunden hat. Er muss ja ohne Arme eine Haltemöglichkeit, an den Körper gepresst, umschlingen.



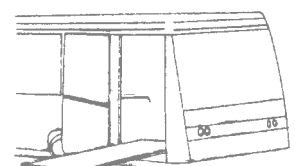
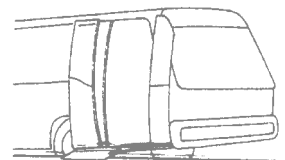
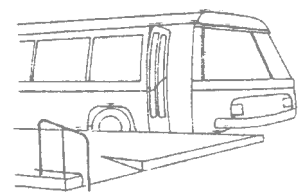
Walter doziert ein wenig, dass diese Art von Bus jetzt zum Standard wird und für das Exportgeschäft schon seit geraumer Zeit so ausgestattet wurde. Doch ist es jetzt für jede Stadt sinnvoll, nur noch solche Busse zu kaufen. Dann wird, bestimmt durch die Nachfrage, auch der Preis kostengleich zu »normalen« Bussen gestaltet werden können. Am Busbahnhof gibt es eine Reihe von Schließfächern, und da man sich auf eine mögliche Übernachtung in der Stadt

Barrierefreie Personenverkehrs-Transportmittel

müssen mindestens mit Niederflurzugängen bei angelegenen Haltestellen ausgerüstet sein. Kneeling und ausfahrbare Rampen sind aber immer da erforderlich, wo in Randbereichen eine Haltestellenangleichung nicht möglich ist.



Niederflurbus mit Kneeling und ausfahrbarer Rampe



eingrichtet hat, trägt jeder sein Gepäck bei sich, das man aber für den Stadtbesuch los werden will. Also deponieren alle fünf ihr Gepäck in den Schließfächern und müssen feststellen, daß hierbei die gewünschte (*) Bedienhöhe von 85 cm nur für eine Reihe der Fächer eingehalten wurde. Alle anderen Fächer sind entweder darüber oder darunter. Klaus meint: »Wenn die alle nach der DIN auf 85 cm Höhe angebracht würden, müsste man Rollschuhe haben, um alle zu erreichen.« »Aber wenn schon eine Reihe die richtige Höhe hat, sollten Geldeinwurf und Schloss auf eben dieser Höhe sein und nicht der Geldeinwurf auf 110 cm und das Schloß auf 85 cm Höhe«, konstatiert Klaus, nachdem er die verschiedenen Höhen gemessen hat.

Die Sonne scheint, und die ersten Strahlen verwandeln den denkmalgeschützten alten Stadtkern in ein wunderschönes Bühnenbild. Offensichtlich wird dies ein schöner Frühlingstag. Die fünf, die auszogen, die barrierefreie Stadt zu erleben, stehen auf dem Marktplatz.

Mittendrin ist ein kunstvoller Brunnen, umgeben von einigen Sitzbänken, die alle schwellenfrei auch mit dem Rollstuhl angefahren werden können. Neben und vor jeder Bank ist ausreichend Platz zum Rangieren,

eventuell zum Umsetzen oder um sich neben der Bank aufzustellen. Walter erklärt, dass die Norm solche Flächen als gesicherte Benutzungsbereiche vorsieht, sie heißen dann ganz offiziell: Bewegungsflächen.

Der Marktplatz ist gepflastert, das hat Christa schon bemerkt und auch schon getestet, denn die vorsorglichen Stadtväter haben oberflächenglatte Pflastersteine verwandt, die mit schmalen Fugen verlegt wurden. Die Planung hat offensichtlich die Grundforderungen der neuen DIN 18024 sorgfältig umgesetzt und realisiert. Man kann diese Oberfläche mit dem Kinderwagen, mit dem Fahrrad oder mit dem Rollstuhl gefahrlos benutzen. Es gibt keine Rüttelfahrt, wie über klassisches Kopfsteinpflaster, bei der sich

am Rollstuhl sämtliche Schrauben von alleine lösen, der Benutzer mit spastischen Reaktionen zu kämpfen hat, Blinde stolpern, der Gehstock wegrutscht und die Mutter das durchgerüttelte Kind nicht mehr zur Ruhe bringt. Besonders gefahrlos sind solche alten Pflasterungen im Winter bei Frost und überhaupt bei schlechtem Wetter.

Walter, Marianne und Klaus wollen zuerst ins Rathaus wegen einiger Papiere, und so beschließt man, zusammen zu bleiben und alle Stationen gemeinsam zu bewältigen. Ein altes Rathaus mit klassischer Freitreppe, sicherlich »denkmalgeschützt«. »Wie sollen wir denn da hineinkommen, es sind mindestens 14 Stufen zu bewältigen.«



DIN 18024 Teil 2/TRA 1300: der barrierefreie Aufzug als außen angehängte Einheit, z.B. zur gleichzeitigen Erschließung von zwei Gebäuden von der Gasse

(*) Normenbezug zu Bedienungsvorrichtungen siehe Kapitel 1.

Bewegungsflächen müssen mindestens 150 cm breit und 150 cm tief sein:

- vor Serviceschaltern, Dienstleistungsautomaten...

Bewegungsflächen müssen mindestens 120 cm breit sein:

- entlang der Einrichtungen, die der Rollstuhlnutzer seitlich anfahren muss,
- neben Bedienungsvorrichtungen.

DIN 18024/1/2:

...**In Bereichen** z.B. von Gehwegen, Treppen- und Rampenanlagen sollen Verweilplätze (Ruheflächen und -bänke) verfügbar sein. Sie müssen taktil und optisch auffindbar sein.

Die Bewegungsfläche muss mindestens 150 cm breit und 150 cm tief sein:

- als Wendemöglichkeit,
- als Ruhefläche, Verweilplatz,
- vor und neben Ruhebänken,
- vor Bedienungsvorrichtungen.

Sie muß bei jeder Witterung gefahrlos begehen- und befahrbar sein.

DIN 18024/2

...**Diese Norm dient der Planung, Ausführung und Einrichtung von öffentlich zugänglichen Gebäuden oder Gebäudeteilen** sowie von Arbeitsstätten und von deren Außenanlagen. Sie ist sinngemäß auf bauliche Veränderungen und Nutzungsänderungen anzuwenden.

...**Die baulichen Anlagen müssen für alle Menschen barrierefrei nutzbar sein.** Die Nutzer müssen in die Lage versetzt werden, von fremder Hilfe weitgehend unabhängig zu sein.

Das gilt insbesondere für Rollstuhlbenutzer, auch mit Oberkörperbehinderung, Blinde und Sehbehinderte, Gehörlose und Hörgeschädigte, Gehbehinderte, Menschen mit sonstigen Behinderungen, ältere Menschen, Kinder, Klein- und großwüchsige Menschen.

DIN 18024/1/2:

Die Bewegungsfläche vor Fahrschachttüren muss so groß sein wie die Grundfläche des Fahrkorbs, mindestens aber 150 cm breit und 150 cm tief. Sie darf sich mit Verkehrswegen und anderen Bewegungsflächen nicht überlagern.

Aufzug: ...Der Fahrkorb des Aufzugs ist mindestens wie folgt zu bemessen: lichte Breite 110 cm, lichte Tiefe 140 cm. **...Bedienungstableau** und Haltestange wie im Bild **Bedienungsvorrichtungen** müssen einen seitlichen Abstand zur Wand oder zu bauseits einzubringenden Einrichtungen von mindestens 50 cm haben.

...Türen müssen eine lichte Breite von mindestens 90 cm haben. **...an kraftbetätigten Türen** sind Quetsch- und Scherstellen zu vermeiden oder zu sichern. Das Anstoßen soll vermieden werden. **...Im Fahrkorb** sollte ein Klappsitz und gegenüber der Fahrkorbtür ein Spiegel zur Orientierung beim Rückwärtsfahren angebracht werden.

...Personenaufzüge mit mehr als 2 Haltestellen sind zusätzlich mit Haltestellenansagen auszustatten

Peter macht sich bemerkbar, er hat die Lösung entdeckt. Direkt neben der einläufigen Treppe (sie geht nur von einer Seite, aber ohne Unterbrechung) wurde außen am Gebäude ein Vorbau angefügt. Ein Stahlbau, verkleidet mit bunten, klassischen Glasbildern, die die Stadtgeschichte wiedergeben. In diesem Anbau, der stufenlos erreichbar ist, befindet sich ein barrierefreier Aufzug. So, und nun muss Peter erst einmal sein Wissen loswerden, er hat Maschinenbau studiert, ist Ingenieur und hat sich auf Aufzüge und besonders auf barrierefreie Ausgestaltung und Energiesparaufzüge nach der neuen Sicherheitsnorm, der TRA 1300, spezialisiert.

Während alle den Aufzug betreten, demonstriert Peter einige Details, die auch Bestandteil der Norm sind. Die Kabine mit einer sofort von Klaus nachgemessenen lichten Türbreite von 90 cm, in die wir alle hineinpassen, ist 140 cm tief und 110 cm breit. Das Sicherheitsschild bestätigt eine Nutzung bis 6 Personen oder 680 kg Last und ist am waagrecht an der Seitenwand montierten Tableau angebracht. Den Unterschied, so erklärt Peter, in der Ausführung und die wirkliche Neuerung erfährt man schon aus der Überschrift der TRA 1300. Das ist die Sicherheitsnorm für Aufzüge (Technische Regeln Aufzüge), und diese

TRA 1300 ist überschrieben mit: »Vereinfachte Personenaufzüge«.

Sie sind mindestens so groß und ausgestattet wie unser Beispiel und brauchen weder eine Überfahrt noch eine Unterfahrt. Marianne, die sich ja alles »vom Wort« erst einmal bildlich vorstellen muß, platzt mit der Frage heraus: »Eine Überfahrt, eine Unterfahrt? Was ist denn das?« »Das«, erklärt Peter, »ist einer der Punkte, die bei herkömmlichen Aufzügen viel Geld kosten. Die benötigten nämlich im Aufzugschacht unterhalb der tiefsten Haltestelle eine Sicherheitsgrube von ca. 150 cm und eine entsprechende zusätzliche Bauhöhe des Schachtes oberhalb der letzten Haltestelle.«

»Hier am Rathaus zum Beispiel hätte man erst eine tiefe Grube ausheben und bebauen müssen, und der Aufzug hätte das Dach, wenig attraktiv, überragt. Die meisten Modelle des TRA 1300 haben zudem einen besonderen

Energiesparantrieb, der direkt in den Schacht oder in die Konstruktion eingebaut ist, wodurch ein extra Maschinenraum entfällt. Alles andere ist, bis auf die Geschwindigkeit, wie bei einem anderen Personenaufzug. Dieser hier darf nicht schneller fahren als 0.2 m/s. Der große Vorteil ist neben den technischen Details der, dass der barrierefreie vereinfachte Personenaufzug praktisch nur noch die Hälfte kostet.«

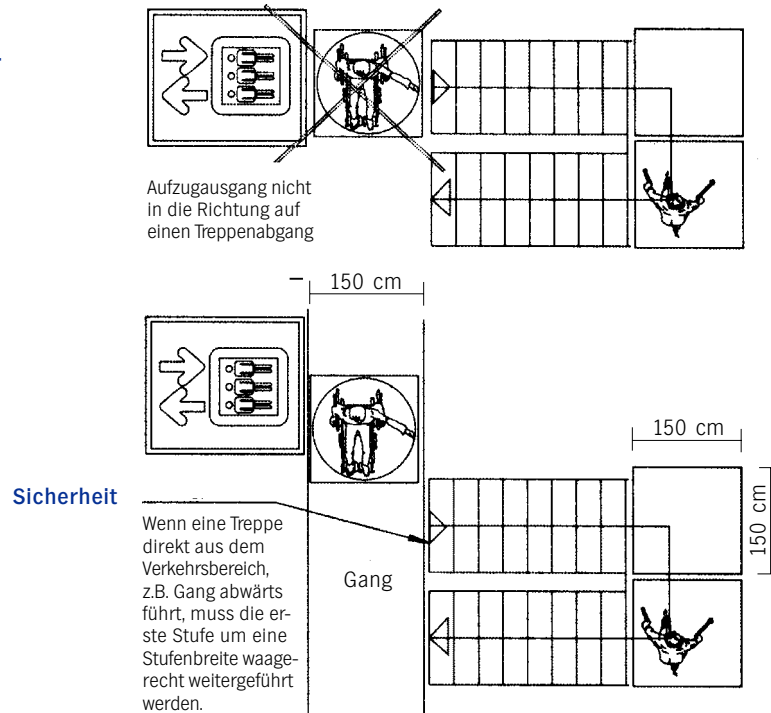
Christa meint, dass ihr Vater früher immer davon ausging, dass ein Aufzug in einem normalen Haus ausgesprochenen Luxus sei. Heute, wo er im Alter mit Treppen Probleme hat, erfreut ihn die Tatsache, dass der Aufzug, besonders für Christa mit ihrem Rollstuhl zu einem allgemeinen Gebrauchsgegenstand geworden ist. Marianne hat am waagrecht an der Seitenwandmitte angebrachten Tableau die Taste mit der erhabenen Zahl »3« gedrückt. Ihr fiel auf, daß die großen 5 x 5 cm-Tasten mit einem erhabenen Rand für jemand, der nicht sehen kann, eindeutig gut zu erkennen sind.

Sie hatte das dritte Geschoss gewählt, nachdem sie eine Taste »Orientierungshilfe für Blinde«, die in Brailleschrift markiert ist, gedrückt hatte. Dadurch wurde eine erweiterte Sprachausgabe als Wegbeschreibung durch das



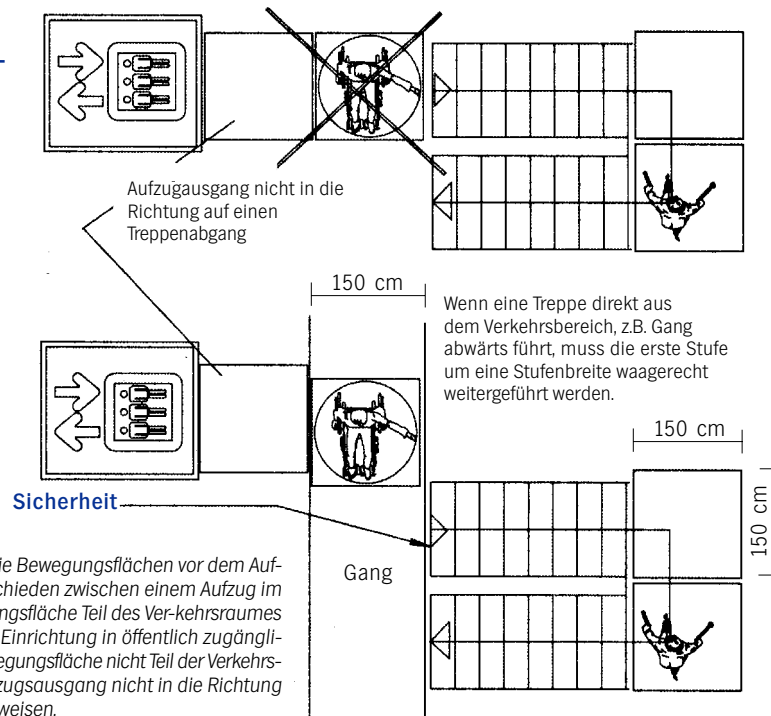
Im Bild: Beispiel einer barrierefreien Aufzugskabine mit waagrechttem Tableau, Spiegel etc.
Quelle: USTO-Aufzüge

Treppen und Aufzüge in Kombination, Bewegungsflächen und Sicherheit, DIN 18025



Treppen und Aufzüge in Kombination, Bewegungsflächen und Sicherheit, DIN 18024

Die Bewegungsfläche vor dem Aufzug darf nicht in die Verkehrsfläche ragen (Mindest 150 x 150 bzw. gleich groß der Aufzugsnutzfläche).



In den beiden Zeichnungen sind die Bewegungsflächen vor dem Aufzug dargestellt. Dabei wird unterschieden zwischen einem Aufzug im Wohnbereich, bei dem die Bewegungsfläche Teil des Verkehrsraumes vor dem Aufzug sein darf, und der Einrichtung in öffentlich zugänglichen Gebäuden, bei denen die Bewegungsfläche nicht Teil der Verkehrsfläche sein darf. Auch darf der Aufzugsausgang nicht in die Richtung einer davor angeordneten Treppe weisen.

DIN 18024 Teil 2
 ...Orientierungshilfen sind tastbar auszuführen, z.B. durch unterschiedlich strukturierte Oberflächen; bei Richtungsänderungen oder Hindernissen müssen besondere Markierungen vorgesehen werden.

DIN 18024/2: Treppen
 ...An Treppen sind beidseitige Handläufe mit 3 cm bis 4,5 cm Durchmesser anzubringen. Der innere Handlauf am Treppenauge darf nicht unterbrochen sein. Äußere Handläufe müssen in 85 cm Höhe 30 cm waagrecht über den Anfang und das Ende der Treppe hinausragen.

...**Die Bewegungsfläche** muss mindestens 150 cm breit sein neben Treppenauf- und -abgängen...

...**die Auftrittsfläche** der obersten Stufe ist auf die Bewegungsfläche nicht anzurechnen.

...**Die Beleuchtung** von Verkehrsflächen, Treppen und Treppenpodesten mit künstlichem Licht ist blend- und schattenfrei auszuführen. Eine höhere Beleuchtungsstärke als nach DIN 5035-2 ist vorzusehen.

...**Bodenbeläge** in Gebäuden müssen nach ZH 1/571 rutschhemmend, rollstuhlgeeignet und fest verlegt sein; sie dürfen sich nicht elektrostatisch aufladen...

Rathaus ausgelöst. »Der Gebäudезugang über den Aufzug ließ für eine ausreichend groß und taktil gestaltete Orientierungstafel keinen Raum«, erklärt Klaus die gegebene Sachlage. »Aber«, ergänzt Peter, »wartet mal ab, wenn der Aufzug jetzt hält.« Er hat Recht, und genau, wie es in der Normenforderung bestimmt ist, meldet die Sprachausgabe: »Dritte Ebene«. Vor dem Aufzug ist zusätzlich zum Flur eine ausreichend große Bewegungsfläche vorhanden.

Die Gruppe befindet sich auf einem großen, mittleren Empfangsbereich, von dem zwei Flure in Normenbreite von 150 cm weggehen.

Auf der einen Seite geht es ins Treppenhaus, und Klaus muss schnell noch untersuchen, ob

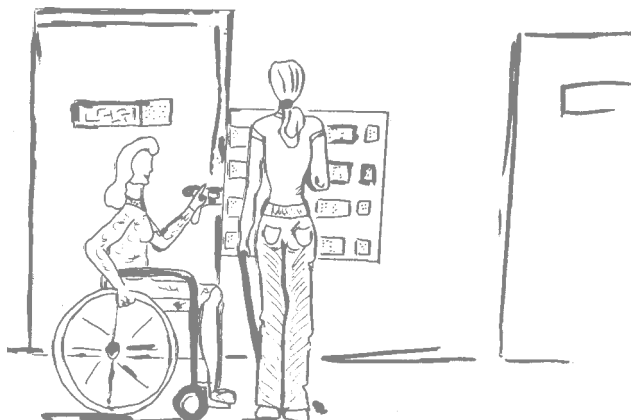
die Treppenpodeste auch entsprechend der Norm jeweils in 150 cm Breite jedem Treppenverlauf am Anfang und Ende zugeordnet sind. Auch die erste Stufe beginnt auf dem gleichen Niveau wie der Gang, ist also wie in der Norm zusätzlich angefügt und nicht unterschritten. Unterschrittene Stufen sind nicht zulässig, weil man mit nachschleifendem Fuß hängen bleibt. Alles o.k., Norm erfüllt, selbst die beidseitigen Handläufe in 85 cm Höhe gehen bei jedem Treppenverlauf 30 cm waagrecht weiter.

Vor den einzelnen Bürotüren entdeckt Christa, für sie erreichbar, die Rauminformation in kontrastreicher, aufgesetzter und fühlbarer Schrift. Marianne probiert und meint, dass auch alte Menschen mit

später auftretender Seheinschränkung die Information gut erkennen können. Voraussetzung ist natürlich, dass sie das Schild überhaupt finden. Auch die Ruftaste am Aufzugschacht wäre leicht anfahrbar und erreichbar, wenn nicht ein symmetriebeflissener Mensch den großen Sandascher genau darunter aufgestellt hätte.

Christa muss zum Einwohnermeldeamt, das ist die Tür direkt gegenüber.

Zur Amtskasse, zu der Walter und Marianne wollen, führt die große Drehtür am Ende des Ganges, und Klaus und Peter entdecken einen Richtungspfeil, der sie zu einer Cafeteria führen soll.



3 Barrierefreie Gebäude

Während einige aus der Gruppe etwas erledigen, gehen Peter und Klaus in die entdeckte Cafeteria. Peter hat eine Veröffentlichung über die DIN 18024 Teil 2 dabei, und beide versuchen, einige Dinge, die sie gesehen haben, darin wiederzufinden. Das war sowieso für diesen Tag vorgesehen.

Klaus meint, dass all das eigentlich die Voraussetzungen für unser aller Zukunft, für eine selbstbestimmbare Selbständigkeit im allgemeinen täglichen, gemeinsamen »barrierefreien« Lebensraum bis ins hohe Alter seien.

»Ist das nun auch wirklich Realität, wird mit diesen Kriterien bei Neubauten und auch bei der Umgestaltung bestehender Gebäude und Einrichtungen in vollem Umfang umgegangen werden können?«, fragt Peter.

Klaus meint: »Wenn unsere Überzeugungsarbeit richtig angefasst wird und alle verstehen, dass zum Beispiel »barrierefrei« im Prinzip kostenneutral ist und nicht mehr kostet als herkömmliche Planung, es sei denn, es wurde schlampig gearbeitet, denn das kostet so oder so mehr und extra Geld, dann werden diese Grundlagen als zwingende Bauvorgabe Bestandteil der jeweiligen Landesbauordnungen. Dann sind sie Gesetz und können forciert werden.«

Peter und Klaus diskutieren, dass Schritt für Schritt, zumindest im Wohnungsbau, die Grundlagen »barrierefrei Bauen« zur Normalität werden. Peter wirft ein: »Die Praxis der Anwendung bei vielen Bauvorhaben hat Unsicherheiten beseitigt und deutlich bewiesen, dass barrierefreies Bauen kostenneutral ist. Es kostet nicht mehr als das, was z.B. im sozialen Wohnungsbau investiert werden kann.«

Klaus erzählt: »Du hast Recht, denn man kann heute diese Kostenneutralität schon beweisen.« (Siehe Anmerkung *)

Peter ergänzt die Aussage von Klaus und vergleicht: »So wie die Grundlagen für die öffentlich zugänglichen Gebäude. Das alles hat aber nur dann einen Sinn, wenn das Umfeld, der allgemeine Lebensraum, die gleichen Voraussetzungen erfüllt.«

Klaus erinnert: »'Barrierefrei' hat eine Eigenart; es ist unmöglich, 'ein bisschen barrierefrei zu planen', ebenso wie es unmöglich ist, 'ein bisschen schwanger zu sein'. Barrierefrei ist ein verzahnter Kreis aller Elemente unseres Lebensraumes. Die neue Planungsgrundlage, die unserer Stadtfahrt zugrunde liegt, beinhaltet Bestimmungen zu Hotels und zu kulturellen Einrichtungen mit klaren Forderungen. Sie gilt auch für das

Restaurant, für die Kneipe an der Ecke, das Lebensmittelgeschäft, die Bank oder das Schwimmbad. Die DIN 18024 Teil 2 ist Voraussetzung für eine aktive Gemeinschaft, die alle Menschen jeden Alters, in allen Bereichen unseres gemeinsamen Lebensraumes einschließt. Die DIN 18024 Teil 2 gilt für alle öffentlich zugänglichen Gebäude und für die Gemeinschaftsbereiche in Gebäuden und von Arbeitsstätten. Sie gilt ebenso für Rehabilitations- und Nachsorgeeinrichtungen.«

Peter fragt: »Was sind eigentlich öffentlich zugängliche Gebäude?« Klaus antwortet: »Das sind alle Gebäude, die nicht ausschließlich Wohnzwecken dienen.

Sinngemäß müssen die Grundlagen natürlich auch bei Bausanierungsmaßnahmen oder bei Änderungen an bestehender Bausubstanz angewandt werden.«

Peter tippt die Frage an: »Be deutet das, dass auch das Gebäude mit der Arztpraxis auf der ersten Etage oder das Seniorenwohnheim, das Gemeindehaus, die Kirche, das örtliche Schwimmbad, die Einrichtungen der Post oder die Räume im Vereinshaus oder dem Freizeitpark usw. nach dieser DIN 18024 Teil 2 zu erschließen sind?«

Anmerkung*:

Bei der Einführung der DIN 18025 Teil 2 als erster Planungsnorm nach barrierefreien Kriterien wurden im Rahmen eines Forschungsprojektes Mehrkosten ermittelt. Das Ergebnis war die Aussage, dass »barrierefrei« maximal 3% Mehrkosten verursachen könne. Danach ist eine Reihe von Projekten im Bundesland Bayern, gefördert durch das Land, als experimentelle Vorhaben durchgeführt worden. Jetzt, nach einiger Erfahrung mit der Anwendung dieser neuen Kriterien, veröffentlicht Bayern die zweite Dokumentation zum barrierefreien Wohnungsbau mit dem Beweis, dass »Barrierefreies Wohnen« praktisch keine Mehrkosten verursacht. Dass selbst unter Einbeziehung eines Aufzuges, der über Laubengänge mehr als nur ein Haus erschließt, kaum mit nennenswerten Mehrkosten zu rechnen ist. Es erfordert ein Umdenken in der Planung, und die ersten Erfahrungen mit der DIN 18024 Teil 2 für öffentlich zugängliche Gebäude zielen in die gleiche Richtung. Bei Planung nach barrierefreien Kriterien mit spezifizierten Bewegungsflächen, die nutzungsobjektbezogen sind, wird die gegebene Fläche maximal genutzt. Es geht weniger Fläche verloren. Barrierefrei ist in hohem Maße Rationalisierung.

Veröffentlichung:
Die Oberste Baubehörde in Bayern hat in zwei Broschüren diese Wohnbauprojekte dokumentiert.

DIN 18024 Teil 2
12 Sport-, Bade-, Arbeits- und Freizeistätten
12.1 Zusätzliche Anforderungen an Toilettenkabinen/ Duschkabinen.
• Duschplatz, 150 cm breit

und 150 cm tief, seitliche Bewegungsfläche des WC.

• **Duschklapsitz** mit Rückenlehne, Sitzhöhe 48 cm. Neben dem Klappsitz Bewegungsfläche 95 cm breit und 70 cm tief, beidseitig des Klappsitzes waagerechte, hochklappbare Haltegriffe.

• **Seifenschale** bzw. -**ablage** aus der Sitzposition in 85 cm Höhe erreichbar.

• **Einhebel-Duscharmatur**, mit Handbrause, aus Sitzposition seitlich in 85 cm Höhe erreichbar.

12.2 Umkleibereiche, in Arbeitsstätten, Sport- und Badestätten und in Therapieeinrichtungen ist mindestens ein Umkleibereich für Rollstuhlbenutzer vorzusehen.

12.3 Schwimm- und Bewegungsbecken sind mit geeigneten technischen Ein- und Ausstiegshilfen auszustatten. Abstellplätze für Rollstühle sind in Abhängigkeit von der jeweils gewählten Ein- und Ausstiegshilfe vorzusehen.

12.4 Hygieneschleuse Durchfahrbecken sind mit beidseitigen Handläufen in 85 cm Höhe auszustatten.

12.6 Rollstuhlabbstellplatz Rollstuhlabbstellplätze sind vorzugsweise im Eingangsbereich vorzusehen. Ein Rollstuhlabbstellplatz muss mindestens 190 cm breit und 150 cm tief sein.

13 Versammlungsstätten Plätze für Rollstuhlbenutzer müssen mindestens 95 cm breit und 160 cm tief sein. 1 %, mindestens jedoch 2 Plätze sind für Rollstuhlbenutzer auf ebenen Standflächen vorzusehen, Sitzplätze für Begleitpersonen sind neben dem Rollstuhlplatz vorzusehen.

14 Beherbergungsbetriebe Nach DIN 18024, Teil 2 sind 1 %, mindestens jedoch 1 Zimmer nach DIN 18025-1 einzurichten.

Klaus: »Sie alle sind öffentlich zugänglich, oder sie sind Arbeitsstätten. Dabei gilt der Grundsatz: Öffentlich zugängliche Gebäude und Bereiche in Gebäuden oder Gebäudeteile und Arbeitsstätten sowie deren Außenanlagen müssen stufen- und schwellenfrei zugänglich sein.«

»Weißt du, Peter«, argumentiert Klaus weiter, »es gibt in solchen Gebäuden praktisch keinen Bereich, der nicht für alle Menschen barrierefrei zugänglich sein muss. Maßgeblich ist die Einbeziehung von Arbeitsstätten. Denn damit wird von vornherein die Möglichkeit mit beachtet, dass der Mitarbeiter auch selbst behindert sein kann. Wie sonst sollte eine gleichberechtigte Selbständigkeit erreichbar sein?«

Klaus hat sich richtig hineingesteigert, obwohl Peter nichts gesagt hat und nur staunend zuhört.

»Nimm die neue Regelung der Toiletten, dass jetzt grundsätzlich bei Herren und Damen immer eine Kabine barrierefrei sein muß. Diese barrierefreie Toilettenkabine richtet sich, neben normaler Benutzung, an mehrere Zielgruppen. Sie ist einmal auf die Erfordernisse des Rollstuhlbenutzers mit den entsprechenden Bewegungsflächen ausgelegt, im Prinzip aber für alle die Benutzer bestimmt,

die aufgrund irgendeines Umstandes in einer Toilettenkabine etwas mehr Platz für eine zusätzliche, erweiterte intime Hygiene benötigen. Zum Beispiel der Benutzer mit einem Stoma (künstlicher Darmausgang) oder der Mitarbeiter mit Diabetes, der sich während der Arbeitszeit versorgen muss, usw.

Diese barrierefreie Kabine hilft auch Mutter/Vater mit Kind. Den Bedürfnissen vieler Menschen mit nicht sichtbaren Behinderungen oder Einschränkungen wird mit dieser Einrichtung Rechnung getragen.«

Nach einer Atempause kommt Klaus zum Schluss: »Nutzungsvoraussetzung bei all diesen Räumen ist: Für alle Menschen. Also ist die Ausgestaltung dieser Funktionsräume auch so vorzusehen, dass sie für alle Menschen geeignet sind.«

Peter fragt: »Sind denn besondere Bereiche genau benannt?«

»Aber ja«, antwortet Klaus, »das sind die besonderen Bereiche, die genau benannt sind:

- Barrierefreie Sanitärräume
- Umkleideräume
- Umkleideräume in Schwimmbädern
- Schwimm- und Bewegungsbecken
- Toilettenkabinen/Duschkabinen in Sport-, Bade-, Arbeits- und Freizeitstätten (z.B. Campingplatz, Vergnügungspark) sowie
- Nassräume für die barrierefreien Zimmer in Beherbergungsbetrieben (Hotels) oder
- Sanitärräume und die Bewegungsflächen für Therapiebereiche in Nachsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.

In öffentlichen Bereichen ist das anders als im Wohnbereich. Dort entscheidet der individuelle persönliche Bedarf. Im öffentlichen Bereich ist die einzelne Person des Nutzers jedoch nicht bekannt. Also muss die Planung alle machbaren und vertretbaren Möglichkeiten unterschiedlicher Nutzer miteinbeziehen.«

Peter meint: »Klaus, das war ja fast ein Seminar über barrierefreie Grundlagen!«

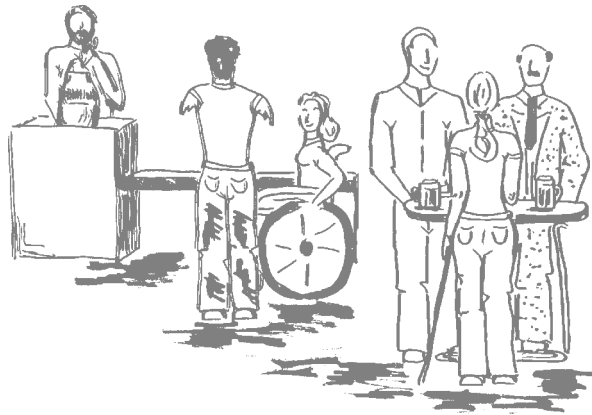
4 Cafeteria, Post, Rettungswege

Klaus und Peter waren so in ihrer Diskussion vertieft, dass ihnen erst nach einer Weile das Ambiente bewusst wird. Peter konstatiert die praktische, aber durchaus elegante Ausstattung und meint: »Christa wird gefallen, daß alle Türen breit genug sind und sich automatisch weit genug öffnen. Auch die Gänge zwischen den Tischen hier in der Cafeteria sind breit genug, dass sie sich irgendeinen Tisch frei auswählen kann.

Komm Klaus, wir holen uns einen Kaffee und vielleicht auch etwas zum Naschen und belegen den größeren Tisch dort drüben am Fenster, an dem die anderen auch Platz haben.«

Peter und Klaus gehen an der Ausgabetheke vorbei und wählen aus den angebotenen Nachschichtvarianten je ein Stück Torte aus. Das Ganze ist so geschickt aufgebaut, dass auch Klaus seine Auswahl mit den Füßen selbst entnehmen kann, und er kommentiert, dass dann auch Christa aus ihrer Sitzposition alles erreichen wird.

In der Mitte der Theke, vor der eine Durchgangsbreite von 120 cm von Peter nachgemessen wird, ist ein Bereich für Kunden eingerichtet, die stehend bedient werden, und ein Bereich mit abgesenkter, unterfahrbarer Thekenfläche, Oberkante 80 cm, für Kunden vorgesehen, die im



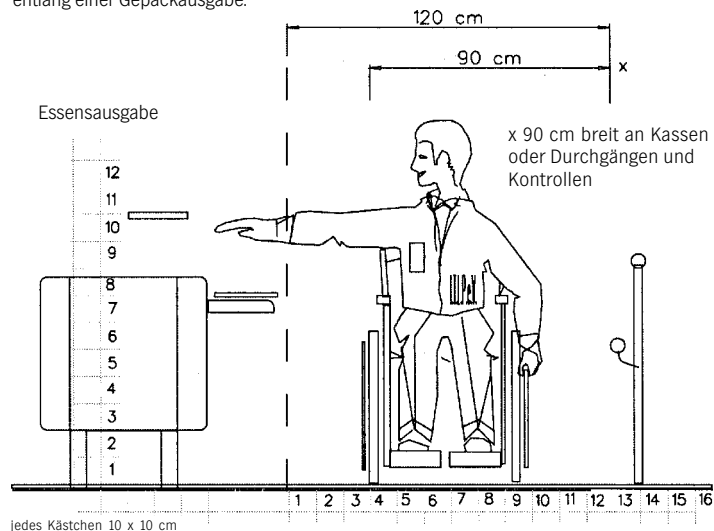
Rollstuhl sitzend bedient werden. Also auch für Menschen, die klein gewachsen sind, wie Klaus vermerkt.

Peter nimmt beide Bestellungen zusammen auf ein Tablett, das endlich einmal mit Bügelgriffen auch zum Einhandtransport gestaltet ist, denn Klaus kann ja

seine Bestellung nicht transportieren. Der Platz am Fenster gibt den Blick frei auf den Marktplatz, den man vollständig sieht, weil die Fensterbrüstung durchgehend bis zum Boden durchsichtig ist.

»Hast du gehört, was die Dame an der Ausgabe mich gefragt

Einrichtungen, die der Rollstuhlbenutzer seitlich anfahren muss oder neben Bedienungsvorrichtungen, müssen 120 cm breit sein. Z.B entlang der Essensausgabe oder entlang einer Gepäckausgabe.



DIN 18024/2
Tresen, Serviceschalter und Verkaufstische
 Zur rollstuhlgerechten Nutzung soll die Höhe von Tresen, Serviceschaltern und Verkaufstischen 85 cm betragen. **Bei mehreren gleichartigen** Einrichtungen ist mindestens ein Element in dieser Höhe anzuordnen und unterfahrbar auszubilden. Kniefreiheit muß in 30 cm Tiefe mit mindestens 67 cm gegeben sein. **Bewegungsflächen** müssen mindestens 150 cm breit und 150 cm tief sein als Wendemöglichkeit in jedem Raum, ...vor Serviceschaltern...

Anmerkung:
 Manche Menschen mit Greifschwierigkeiten lehnen eine Tasse gegen den Handrücken und benötigen doppelwandige Tassen, damit sie sich nicht verbrennen. Das besondere Porzellan, welches hier beschrieben wird, ist handelsüblich, in jeweils vergleichbarem Dekor wie ganz normales Tischgeschirr. Eine solche Ausstattung ist nicht Bestandteil der Norm, sondern lediglich eine Empfehlung für den Gastbetrieb, der mit besonderen Akzenten seinen Service auf die Chancen der Zeit einstellt.

DIN 18024/2

Bewegungsflächen müssen mindestens 150 cm breit und 150 cm tief sein:

- vor Serviceschaltern,
- vor Dienstleistungsautomaten, Briefeinwürfen, Ruf- und Sprechanlagen.

Bewegungsflächen müssen mindestens 150 cm breit sein:

- in Fluren
- auf Hauptwegen

Bewegungsflächen müssen mindestens 120 cm breit sein:

- entlang Einrichtungen, die der Rollstuhlnutzer seitlich anfahren muss,
- neben Bedienungs- vorrichtungen

Bewegungsflächen müssen mindestens 90 cm breit sein:

- in Durchgängen neben Kassen und Kontrollen

Grafik rechts: Knopfgriffe oder Drehgriffe sind für alle Menschen mit Greifschwierigkeiten nur schwer zu betätigen. Man muss sich vergegenwärtigen, wie alternatives Greifen und Ergreifen erfolgt, und mit welchen Hilfsmitteln dies ablaufen kann. Hinzu kommt die Frage, ob und wie beim Sicherheitsschlüssel eine Zielfähigkeit vorhanden sein muss. ▶

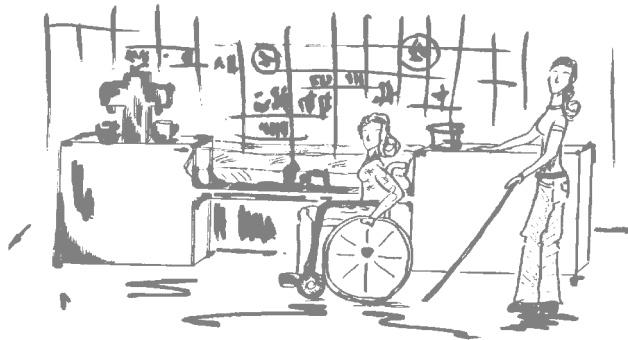
hat?«, wendet sich Klaus an Peter. »Sie hat besondere Tassen mit größerem Henkel, Teller mit aufgeworfenem Rand, wenn man nur mit einer Hand essen kann und besonderes Besteck für Menschen mit Greifschwierigkeiten. Alles im selben Stil und im Erscheinungsbild wie das übrige Geschirr.

So langsam kommen alle wieder zusammen und finden in der Cafeteria, die mit den klassischen Thonet-Stühlen einem Wiener Cafe gleicht, auch ein umfassendes Angebot zum zweiten Frühstück.

Peter hatte zuerst geprüft, ob es in diesem Cafe auch Stellplätze

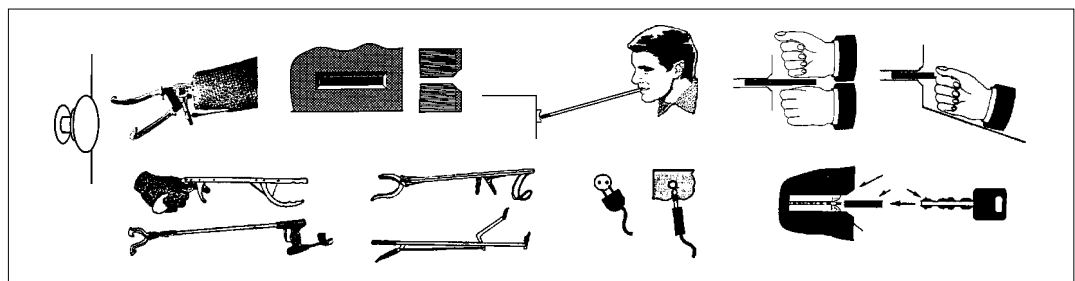
den auch bequem aus ihrer sitzenden Greifposition erreichen kann. Marianne erkennt allerdings, dass es für sie Grenzen gibt, die mit barrierefreien Planungs- und Designelementen nicht überwunden werden können. Irgend jemand müsste ihr sagen, was es zu sehen gibt, oder eine entsprechende Ansage müsste sie führen können. Eine Ansage wie beispielsweise: »In der ersten Auslage finden Sie Schinkenbrötchen, gleich rechts neben den Holländerschnitten, daneben bieten wir Ihnen unsere Schwarzwälder Kirschtortenspezialität...« »Nein, nein«, stoppt da Walter, der mit dieser Idee spielte: »Das wird ja dann wohl kaum eine praktische Lösung. Aber mit kleinen, fühlbaren Hinweisschildern könnte man sich schon etwas überlegen«, meint er. Klaus erklärt indessen, was es alles in der Ausgabe gibt und demonstriert, dass er auf 85 cm mit dem Fuß noch einen Dessertteller handhaben kann.

Während des Verlassens der Cafeteria fragt Marianne Klaus: »Woher wusstest du eigentlich,



Sie hat gemeint, das wäre auch für mich mit dem Fuß geeignet, besonders die Tasse, die ich ja gegen den Fuß lege und die bei heißem Kaffee oft ein Problem ist. Ihre Tasse, hat sie gesagt, ist doppelwandig und nach außen somit isoliert. Man bekommt keine »heißen« Finger bzw. Füße.«

für Rollstuhlnutzer gibt, die ja mit 120 cm Tiefe und 95 cm Breite nicht vergleichbar zu der normalen Stuhlausstattung sind. Christa kann die Aussage von Klaus bestätigen, dass der Selbstbedienungsdurchgang vor der Theke ausreichend breit ist und sie alle ausgestellten Köstlichkeiten nicht nur sehen, son-



dass man besondere Tassen bekommen konnte?« »Du hast nicht bemerkt«, antwortet Klaus, »dass es einen entsprechenden Hinweis auf der Menükarte gab, zum Beispiel doppelwandige Henkeltassen, Teller mit erhöhtem Rand und Besteck, welches man auch mit eingeschränkter Greiffähigkeit noch sicher benutzen kann.«

»Das ist ja wirklich vorbildlich«, meint Marianne, und da es sich ja wohl um Serienteile handelt, die nicht so teuer sind, könnte man das doch in jedem Restaurant anbieten!«

Die Post und dann ein Kino, beschließt die Gruppe, sind die nächsten Ziele.

Die Fußgängerzone zum Postamt ist vorbildlich gestaltet. Es gibt einen abgetrennten Seitenbereich, damit entladende Fahrzeuge einparken können, und die Entwässerungsmulde (im Gehwegsbereich eingepflasterte Vertiefung zur Entwässerung) ist so ausgebildet, dass Walter mit seinem nachschleifenden Fuß nicht stolpert, und Christa problemlos die Mulde überfahren kann. Die Post liegt etwas höher als das Straßenniveau. Christa beschließt, den ca. 7% steil angelegten Fahrsteig (motorisch bewegter Gehbereich) zu benutzen, der mit 0.5 m/sec ideal und für alle sicher benutzbar ausgeführt ist.

»Halt, meine Handtasche«, ruft Christa, denn eines stimmt nicht, ihre Handtasche hatte sie für einen Moment auf dem mitlaufenden Handlauf abgestellt und muss nach einigen Augenblicken feststellen, dass die Tasche früher am Ziel sein wird als sie selbst.

»Das könnte«, bedenkt Walter, der gerade mit sicherem Schritt die laufende Fläche verlässt, »für einige schon gefährvoll sein. Wenn sich jemand, der nicht so schnell reagieren kann, voll auf den Handlauf stützt, wird ihm langsam, aber sicher der Halt entzogen.« »Wie sagt man so schön«, bemerkt Klaus, »es besteht noch Handlungsbedarf.«

Die Post ist im Hauptzugang mit einer Rotationstür ausgestattet, und Peter ist einmal mehr von der Technik der sich ständig drehenden Tür begeistert, die, wenn man hineingeht, auf eine verzögerte Gehgeschwindigkeit verlangsamt. »Für mich aber nicht«, sagt Christa, »und für mich auch nicht, da habe ich Angst«, unterstützt Walter den Einwand. »Ich will immer an solchen Türen, wie das auch in der Norm steht, eine zusätzliche ganz normale Drehflügeltür mit 90 cm breitem Durchgang und mit Kraftbetätigung haben!«

»Die Drehmaschinentür ist wieso nicht als alleiniger Zu-

gang zulässig, direkt daneben muss meine normale Drehflügeltür (so heißt eine normale Tür) mit entsprechend nutzbar angebrachtem Tastschalter vorhanden und im Schutz entsprechender Bewegungsflächen zu betätigen sein.« »Ist doch alles da«, kommentiert Peter, »und zudem schaut euch einmal um, hier ist alles stufen- und schwellenlos ausgebildet.«

»Aber die einzelnen Postschalter...«, zweifelt Christa, »kann ich da überhaupt drüberblicken?« »Hier«, ruft Walter, »gibt es einen Schalter, an dem ein Rollstuhlfahrer bedient.«

Das ist dann auch der Schalter, an dem Christa Geld abheben möchte, denn auf ihrer Seite des Schalters ist auch alles so eingerichtet, dass man sowohl in Sitzposition als auch in Stehposition betreut werden kann. Ein Teil der Tischplatte ist auf 85 cm abgesenkt und unterfahrbar, der andere Teil ist mehr wie ein Stehpult ausgelegt. Auf die Frage über die besondere Einrichtung sagt der Angestellte: »Das sollte an sich nichts Außergewöhnliches sein, es ist ein Beispiel für sorgfältige Planung mit Blick auf den Kunden und auf den Mitarbeiter, der sehr wohl auch selbst behindert sein kann.«

»Man nennt diese Planung barrierefreie Arbeitswelt. Dabei gibt es für die Tischanordnung eine

DIN 18024/1/2

Muldenrinnen sollen nicht tiefer als 1/30 ihrer Breite sein.

Fahrtreppen ersetzen keine festen Treppen und Aufzüge. Fahrtreppen dürfen eine Geschwindigkeit von 0.5 m/s nicht überschreiten, der Vorlauf muss mindestens drei Stufen betragen. **Der Steigungswinkel** soll 30% nicht überschreiten. Der Betrieb muss dem Bedarf entsprechend sichergestellt sein.

Fahrsteige

Eine **Geschwindigkeit** von 0.5 m/sec bei einem maximalen Neigungswinkel von 7% darf nicht überschritten werden.

DIN 18024/2:

Türen müssen eine lichte Breite von mindestens 90 cm haben.

Türen von Toiletten-, Dusch- und Umkleidekabinen dürfen nicht nach innen schlagen.

Große Glasflächen müssen kontrastreich gekennzeichnet und bruchsicher sein.

Hauseingangstüren, Brand- und Garagentore müssen kraftbetätigt zu öffnen und zu schließen sein. An **kraftbetätigten Türen** sind Quetsch- und Scherstellen zu vermeiden oder zu sichern. Das Anstoßen soll vermieden werden.

Rotationstüren sind nur dann vorzusehen, wenn auch Drehflügeltüren angeordnet werden.

Versammlungsstätten:

1%, mindestens jedoch 2 Plätze sind für Rollstuhlnutzer auf ebenen Standflächen vorzusehen. Sitzplätze für Begleitpersonen sind neben dem Rollstuhlplatz vorzusehen.

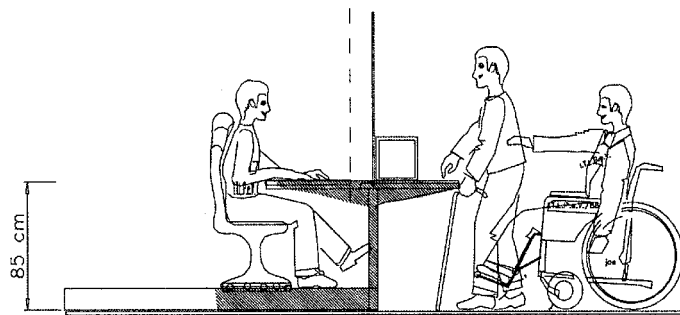
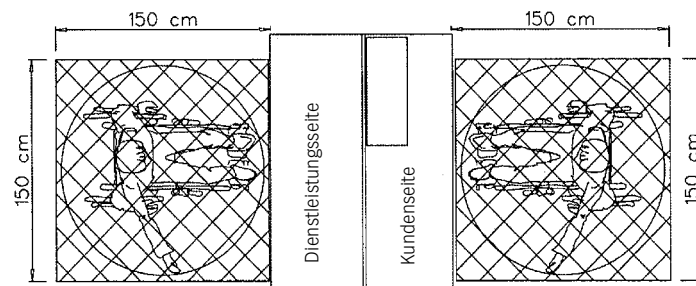
DIN 18024/2

Rettungswege sollen durch besondere Lichtbänder und richtungweisende Beleuchtung, z.B. in Fußleistenhöhe, sowie durch Tonsignale gekennzeichnet werden. Am **Anfang und Ende von Handläufen** einer Treppe sind einheitlich taktile Hinweise auf Geschossebenen anzubringen.

Vorschlag einer Ideen-sammlung als Checkliste, wie man präventiv die Sicherheit erhöhen und Rettungswege verbessern kann:

- Ist ein Lageplan als Orientierungshilfe verfügbar?
- Ist dieser Plan auch in Braille, besonders großer Schrift oder als ertastbarer Reliefplan vorhanden?
- Sind alle Rettungswege unzweifelhaft gekennzeichnet und angelegt?
- Werden diese Rettungswege regelmäßig überprüft?
- Passierbarkeit auch von Fluchttüren?
- Gibt es aus Obergeschossen zusätzlich zu Treppen andere Rettungswege, z.B. für behinderte oder rollstuhlnutzende Gäste?
- Gibt es aus Fensterbereichen ausschwenkbare Notrutschen?
- Gibt es in jeder Ebene einen balkonähnlichen Freibereich (Vorbau) außen am Gebäude, wohin man bei Rauchgefahr flüchten kann? Gibt es auf den Fluchtwegen für jedermann bedienbare Feuerlöscher oder Feuer-schlauchanschlüsse?

DIN 18024 Teil 2: Bewegungsflächen vor Schaltern und hinter Schaltern (Arbeitsplatz)



Bewegungsfläche vor und hinter Serviceschaltern oder vor Dienstleistungsautomaten etc. muss 150 cm breit und 150 cm tief sein.

Faustregel, die lautet: Von den drei Bestandteilen Sitzhöhe, Tischhöhe und Boden müssen jeweils zwei auf die individuellen Bedürfnisse anpassbar sein.«
»Damit«, so erklärt er weiter, »ist keine stufenlose Fördermechanik gemeint, sondern nur eine grundsätzliche Einstellmöglichkeit, so wie man eine Tischhöhe durch Schraubköpfe am Fuß justieren kann.« Alle bedanken sich für die umfassende Auskunft und warten darauf, dass auch Marianne fertig bedient wird. Sie hat Briefe aufgegeben und nimmt gerade ihr Wechselgeld entgegen.

Klaus fragt: »Marianne, wie kannst du eigentlich Geldscheine erkennen? Fühlst du die Punktinformation auf dem...?«
Marianne unterbricht den angefangenen Satz: »Nein, nein.« Sie hält einen 20-Mark-Schein hin und demonstriert: »Die Punkte sind viel zu platt, selbst bei einem neuen Schein kann ich sie nicht absolut sicher ertasten, ich halte mich an die Größe des Scheins. Siehst du, so fühle ich mit den Fingern und den Daumen zwei Kanten und kann nach der Größe erraten, ob es z.B. ein Zehner oder ein Hunderter ist, denn glücklicherweise sind

unsere Geldscheine alle unterschiedlich groß.« Überrascht stellt jeder fest, das nie beachtet zu haben. Peter meint: »In Amerika hättest du aber Probleme, weil die Dollar-Banknoten alle gleich groß sind. Das gilt auch für einige andere Währungen, die aber meist eine besser erkennbare Markierung haben.«

»In Zukunft«, meint Marianne, »wird man ein elektronisches Lesegerät mit sich führen und jede Währung zweifelsfrei identifizieren.«

Walter hat sich schon ein ganze Weile neugierig nach allen Seiten umgesehen. Klaus fragt ihn: »Walter, was suchst du eigentlich, ich beobachte das schon den ganzen Tag. Sobald wir irgendwo in einem Gebäude sind, gehen deine Blicke in alle Ecken?« Walter erklärt: »Ich suche Rettungswege und stelle mir vor, dass irgend etwas passiert, zum Beispiel ein Feuer mit starker Rauchentwicklung, und wie wir dann in kurzer Zeit die Notausgänge finden und auch schnell, zusammen mit Christa und Marianne, hinaus können.

Ich habe nämlich hier eine kleine Schrift gefunden, die ist überschrieben mit: »Checkliste für barrierefreie Rettungswege.« Darin wird deutlich gemacht, dass es hierzu noch keine ausreichenden Bestimmungen gibt und ohne entsprechende Maß-

nahmen nicht immer sichergestellt ist, dass eine Evakuierung aus einem Gefahrenbereich für alle immer gewährleistet ist! Man muss bedenken, dass der Mensch längstens 4 bis 5 Minuten in einer durch Feuer ausgelösten Rauchentwicklung überleben kann.»

»Ich lese einfach mal einiges vor«, sagt Walter, schlägt das Heftchen auf und zitiert: »Rettungswege für alte und behinderte Menschen sind eine besondere Problematik. Normalerweise gelten eindeutige gesetzliche Bestimmungen. Leider werden viele dieser Auflagen und Gesetze nur widerwillig und mehr oder weniger nachlässig befolgt. Brandübungen, wie sie etwa für Heime vorgeschrieben

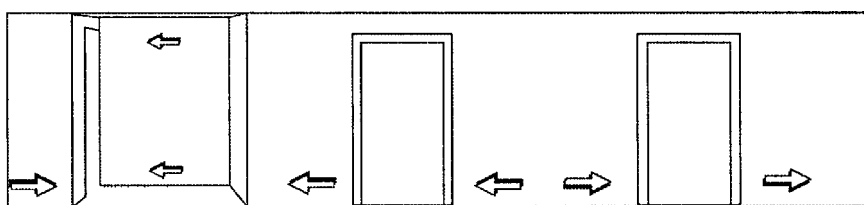
sind, werden nicht oder nur sehr selten durchgeführt. Alte und behinderte Menschen kommen in den Anweisungen oftmals nicht vor.«

»Es fehlt an sicheren und eindeutig gekennzeichneten Rettungswegen für alle Menschen. Es mangelt an Möglichkeiten, aus dem zweiten, dritten oder vierten Obergeschoss zu fliehen. Es fehlen erreichbare Sicherheitszonen zur Zeitverlängerung bis zur Rettung. Jede Verweilzeit im Rauch- und Gefahrenbereich, die über vier bis fünf Minuten hinausgeht, kann zum Tode führen. Als Sammelpunkte sind besonders Balkonbereiche oder Gebäudevorbauten hilfreich, die mit der Feuerwehrleiter erreichbar sind.

Solche vorsorgliche Planung erbringt einen Evakuierungsspielraum von zehn bis fünfzehn Minuten. Erschwerend kommt hinzu, dass z.B. die vorgeschriebenen grünen Rettungsweg-Anzeigen im Moment der Panik und Rauchentwicklung kaum zu sehen sind. Für Menschen mit Seh Einschränkungen sind diese Anzeigen völlig nutzlos, ebenso wie Sirensignale für Menschen ohne Hörfähigkeit.«

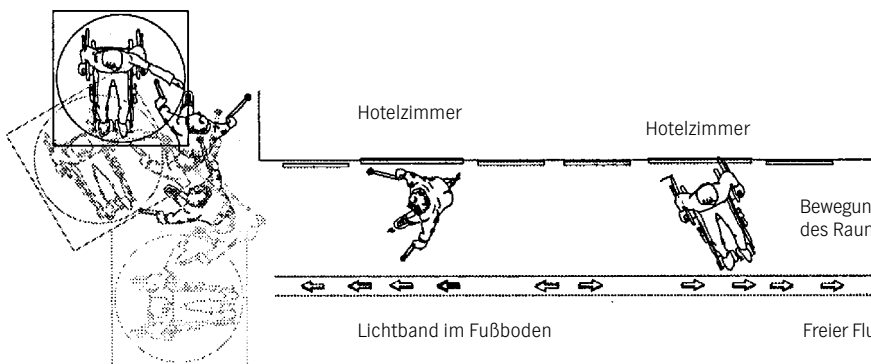
Christa unterbricht Walter und will wissen: »Was geschieht, wenn die Menschen im Gefahrenbereich sehr alt sind, nicht sehen können oder auf einen Rollstuhl angewiesen sind? Klafft hier die große Lücke an Lösungen?« Walter antwortet, indem er weiter zitiert: »Wenn

- Sind die Rettungswege zusätzlich durch unterschiedliche taktile Leitmuster in den Bodenbelägen gekennzeichnet?
- Sind in den Fußleisten notstromversorgte, richtungswisende Lichtbänder angeordnet?
- Sind die Lichtbänder mit einem hörbaren Richtungssignal für sehbehinderte Menschen kombiniert?
- Sind die Rettungswege mit automatischen Sprinkleranlagen ausgestattet?
- Wird ein Alarm in jedem Bereich des Gebäudes zweifelsfrei wahrgenommen, ist aus jeder Position die Rettungsweganzei ge erkennbar?
- Sind alle Zimmer mit automatischen Rauchmeldern ausgestattet?
- Steht in jedem Raum jedem Mitarbeiter, Besucher etc. eine leicht erreichbare Rauchschutzmaske zur Verfügung?



Fluchtwege

Lichtlaufbänder mit Tonsignalen



Stau und Gegenverkehr auf Fluchtwegen vermeiden. Eindeutige Richtungsanweisung

Lichtband im Fußboden

Freier Fluchtweg

der Zeitraum zur Flucht aus einem entfernt liegenden Raum bis zu einem Evakuierungsbereich zu lange dauert (über 4 Minuten), muss der entsprechende Rettungsweg besonders gesichert werden. Neben der Anzeigetechnik sind dazu nötig:

- Sprinkleranlagen
- automatische Rauchabzüge
- zusätzliche Brandschutzausstattung
- Löschmöglichkeiten
- Notfall-Kommunikationsmöglichkeit nach außen
- Feuerwehzufahrten, die immer frei von parkenden Fahrzeugen oder anderen Hindernissen sind.«

Erschöpft lehnt sich Walter zurück und bemerkt eine tiefe Betroffenheit bei den anderen. Klaus: »Weißt du, darauf habe ich nie geachtet. – Gibt es denn noch keine feuersicheren Aufzüge oder andere schnelle Lösungen zur Evakuierung?« Walter: »So einiges steht bereits zur Verfügung, zum Beispiel ein Schlauchsystem, welches man vom Fenster jeder Etage außen am Gebäude hinunterlässt und darin, in gebremster Geschwindigkeit, in Sicherheit rutscht.«

»Ja wie soll ich denn da hineinkommen?«, fragt Christa. »Oder ich?«, schließt sich Marianne der Frage an. Walter erklärt:



Diese Rettungsruutschen, nutzbar bis zum 12. bis 14. O.G., in senkrechter oder schräger Anordnung, sind die zur Zeit möglichen, für alle anwendbaren Evakuierungswege. Im Schlauch erfolgt eine zwingende Fallbremsung und verhindert ein Aufeinanderstoßen.

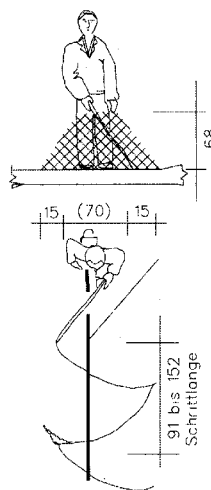
»Diese Vorrichtung wird an einem Fenster, und zwar in Bodennähe montiert, so dass notfalls auch Rollstuhlbewerber oder auch du, Marianne, über den Boden krabbelnd den Schlauch erreichen können.« »Entsprechende Sicherheits-Aufzüge sind

in der Entwicklung, und sie gibt es auch schon. Sie können meist aber nur in Verbindung mit der Feuerwehr genutzt werden. Diese Sicherheitsaufzüge«, ergänzt Peter, »werden wegen der hohen Kosten noch sehr sparsam eingesetzt.«

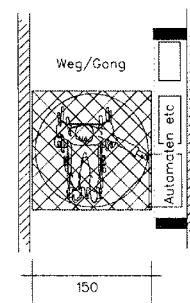
Grafik rechts:
Im Zusammenhang mit Rettungswegen und entsprechender Wegemarkierung und Orientierungshilfen werden einige Grundsätze im Bild dargestellt, die für sehingeschränkte Menschen besonders wichtig sind.

Orientierung, Weg- und Gangbreiten nach DIN 18025 Teil 1 und 2 Gemeinschaftsbereiche

Taststock Gehbreite

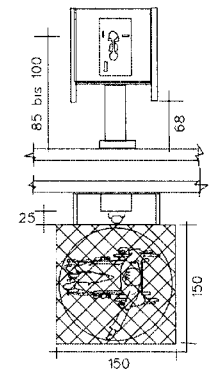


Wandgeräte dürfen nicht in den Verkehrsraum ragen. Sie müssen in einer Nische angebracht sein.



150 cm breit zwischen Wänden und auf Wegen innerhalb und außerhalb der Wohnanlage

Öffentliches Telefon



5 Kino, Sanitärräume, Bewegungsflächen

Die Gruppe macht sich wieder auf den Weg, merkbar unter dem Einfluss des zuletzt diskutierten Themas. Man beschließt, für den Rest des Stadtbesuches gemeinsam auf diese Details zu achten.

»In welches Kino gehen wir?«, fragt Klaus, und man entscheidet sich für den Filmpalast mit vier verschiedenen Kinos. Letztlich auch, weil dieses Kinozentrum angeblich barrierefrei und schwellenlos angelegt ist. Christa macht deutlich, dass sie jetzt endlich die neue Normallösung für die Toilette testen will. Marianne fragt: »Was meinst du damit?«

»Weißt du, Marianne, früher gab es, mit einigem Glück, eine besondere Toilette für Behinderte, die sogenannte Rollstuhlfahrer-Toilette.« So erklärt Christa die Situation und ergänzt: »Der

neue Weg ist keine Sonderlösung mehr, sondern endlich eine Normalisierung und dabei für alle Menschen gedacht, die in einem solchen Intimbereich einige andere Dinge brauchen.«

»Andere Dinge?«, fragt Marianne. »Was ist damit gemeint?« Walter meldet sich zu Wort: »Du musst das schon richtig erklären. Richtig ist, dass es die sogenannte Behindertentoilette nicht mehr gibt. Dafür muss jetzt immer, bei jeder Einrichtung für Damen und Herren, mindestens eine Kabine barrierefrei gestaltet und ausgestattet werden. Jeder kann sie ganz normal benutzen.«

Mittlerweile sind alle fünf im Foyer des Kinopalastes angekommen, in dem man die Billets für jedes Kino erstehen kann und von wo aus man zentral die Toiletten erreicht. »Am

besten ist es«, schlägt Walter vor, »wir schauen uns die Toiletten an. Die Herren zu 'Herren', die Damen zu 'Damen', zu erkennen an dem Türhinweis mit erhabener, ertastbarer Schrift.«

Walter, der erkennen lässt, dass diese barrierefreie Kabine auch für ihn von besonderer Bedeutung ist, erklärt den Herren die freien Bewegungsflächen rechts und links neben der Toilette und vor dem WC, die gleichzeitig als Bewegungsfläche vor dem Waschtisch gelten, denn in der barrierefreien Kabine ist ein normal großer Waschtisch montiert. »Damit nicht mehr als nötig und nicht weniger als erforderlich ausgestattet ist«, doziert Walter weiter, »wird die Ausstattung und Anordnung von allen Dingen genau vorgeschrieben.« »Halt, Walter mach mal Pause«, sagt Klaus, »du hast soviel zusammengefasst, das

DIN 18024 Teil 2

In jedem Sanitärraum und jeder Sanitäranlage ist mindestens eine für Rollstuhlbewerber geeignete Toilettenkabine einzuplanen.

Dazu gehört:

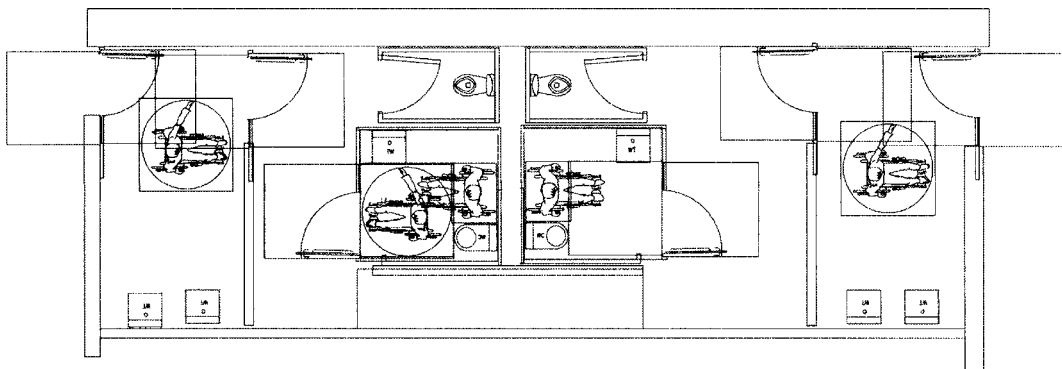
Klosettbecken

Rechts und links neben dem Klosettbecken sind **95 cm breite** und **70 cm tiefe** und vor dem Klosettbecken **150 cm breite** und **150 cm tiefe** Bewegungsflächen vorzusehen. Die Sitzhöhe (einschließlich Sitz) muss **48 cm** betragen. Eine Rückenstütze muss **55 cm** hinter der Vorderkante des Klosettbeckens angebracht werden.

Haltegriffe

Auf jeder Seite des Klosettbeckens sind klappbare, **15 cm** über die Vorderkante des Beckens hinausragende Haltegriffe zu montieren, die in der waagerechten und senkrechten Position selbsttätig arretieren. Sie müssen am äußersten vorderen Punkt für eine Druckbelastung von

Toilettenanlage mit je einer barrierefreien WC-Kabine
Getrennt für Damen und Herren mit nur einseitiger WC-Anfahrt (DIN 18024 Teil 2 beidseitige Anfahrt)
eingezeichneten Bewegungsflächen für Türen



◀ Beispiel einer Kombination nach der DIN 18024 Teil 2 mit barrierefreien Kabinen, in denen jedoch das WC nur einseitig anfahrbar ist.

100 kg geeignet sein. Der Abstand zwischen den Klappgriffen muss **70 cm**, ihre Höhe **85 cm** betragen.

Toilettenspülung

Die Spülung muss beidseitig mit der Hand oder dem Arm zu betätigen sein, ohne dass der Benutzer die normale Sitzposition verändern muss.

Toilettentpapierhalter

Je ein Toilettentpapierhalter muss an den Klappgriffen im vorderen Greifbereich des Sitzenden angeordnet sein.

Waschtisch

Ein voll unterfahrbarer Waschtisch mit Unterputz- oder Flachaufputzsiphon ist vorzusehen. Die Oberkante des Waschtisches darf höchstens **80 cm hoch** montiert sein. Kniefreiheit muss in **30 cm Tiefe** in mindestens **67 cm Höhe** gegeben sein. Der Waschtisch ist mit einer Einhebelstandarmatur oder mit einer berührungslosen Armatur auszustatten. Vor dem Waschtisch ist eine mindestens **150 cm tiefe und 150 cm breite** Bewegungsfläche anzuordnen.

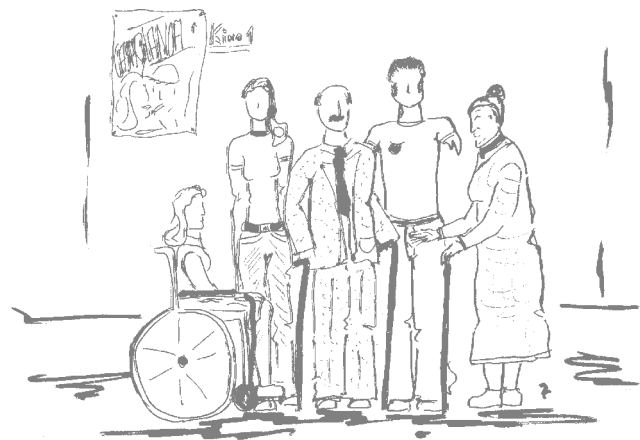
Spiegel

Über dem Waschtisch ist ein Spiegel anzuordnen, der die Einsicht sowohl aus der Steh- als auch aus der Sitzposition ermöglichen.

Seifenspender

Ein Einhandseifenspender muss über dem Waschtisch im Greifbereich auch mit eingeschränkter Handfunktion benutzbar sein. Die Entnahmehöhe darf nicht unter **85 cm** und nicht über **100 cm** angeordnet sein.

muss man doch erst einmal verstehen und verarbeiten.«
 »Walter, was meinst du damit, dass diese Kabine für alle und auch für dich besonders geeignet ist?«, fragt Klaus. »Sie ist doch eigentlich nur für Rollis!«
 »Ja, für alle, das ist schon richtig«, erklärt Walter, »und besonders für die, die ein spezielles Problem im Intimbereich haben. Ich zum Beispiel trage einen Stomabeutel. – Ich habe einen künstlichen Darmausgang. Wenn ich den Beutel wechsle, brauche ich wegen der Hygiene eine Waschgelegenheit.«



Auch die beiden Damen sind im Wechselspiel der Erklärungen, und Christa zitiert aus dem Stand die wichtigsten Details für diese barrierefreie Nasszelle. »Also«, beginnt Christa, »es heißt: In jedem Sanitärraum und jeder Sanitäranlage ist mindestens eine für Rollstuhlbenutzer geeignete Toilettenkabine einzu-

planen. Dazu gehört zuerst ein Klosettbecken, das 70 cm tief sein soll.«

»Darf ich mir das auch mitanhören?«, meldet sich eine ältere Dame zu Wort, »das sind Dinge, die mich interessieren. Vielleicht kann ich so etwas auch als Information weitergeben, denn ich mache noch Dienst als eine der grünen Damen in einem Krankenhaus.« Sie stellt sich vor als Frau Meister und gesellt sich zu der Gruppe. Marianne und Christa haben nichts dagegen.

wichtig ist der richtige WC-Sitz, der anatomisch funktionsunterstützend und seitlich gegen Verschieben gesichert sein sollte.«

»Was haltet ihr eigentlich davon, wenn wir wieder ins Foyer gehen, da ist es doch attraktiver, und vielleicht sind die Herren auch wieder da«, schlägt Marianne vor.

Genau das wird gemacht. Die Herren sind schon da, und soeben erklärt Walter: »...zur Montage solcher Hilfsmittel für den allgemeinen Gebrauch und mit der vorgegebenen Belastbarkeit von 100 kg ist eine entsprechend tragende Wandkonstruktion unumgänglich. Dabei sollte die vordere Hilfsmittel-Belastung, der tatsächlichen Benutzung entsprechend, auch bei ruckartiger Belastung standhalten.« Walter hatte soeben die Klappgriffe erklärt.

»Was ist mit Spülung, Papier und dem Rest?«, will Peter wissen. »Ich glaube, jetzt kann ich weitererklären«, übernimmt Klaus die Führung, »denn ich habe ja, wie miteinander abgesprochen, die Kopie der DIN 18024 Teil 2 in der Tasche und lese jetzt jeden Punkt einmal an.« (voller Wortlaut siehe Randspalte).

Marianne hat eine Zwischenfrage zum Thema: »Das WC soll 70 cm tief sein: heißt das, dass das WC von der Wand bis zur Vorderkante 70 cm messen muss?«
 »Ja, genau«, meint Christa, »sonst habe ich keinen Platz, um seitlich anzufahren. Die Räder wären ja sonst im Weg, wenn ich seitlich umsetze. Besonders

»**Toilettenspülung**. Die Spülung muss beidseitig mit der Hand oder dem Arm zu betätigen sein...« Walter mischt sich ein: »Handelsüblich verfügbar ist bereits eine Reihe von Lösungen, entweder Ellbogenbetätigung oder im Haltegriff kombiniert oder als Zug- oder überfahrbare Bodentastschalter.«

Klaus liest weiter und erklärt: »**Der Toilettenpapierhalter** ... es ist darauf zu achten, dass das Toilettenpapier auch bei hochgeklapptem Griff nicht herausfällt und der Spender keine scharfen Abrisskanten aufweist.«

»Jetzt **der Waschtisch**, also kein kleines Handwaschbecken«, erläutert Klaus, »sondern ein normaler, voll unterfahrbarer Waschtisch, mit Unterputz- oder Flachaufputzsiphon. Ein Siphon also, bei dem man kein Abflussrohr mehr sehen kann. Dazu eine Einhebelstandarmatur oder eine selbstschließende Armatur, die in den meisten Fällen ausreichend ist und Wasser spart.

Über dem Waschtisch ist **ein Spiegel** anzuordnen, der die Einsicht sowohl aus der Steh- als auch aus der Sitzposition ermöglicht.« Christa meint: »Man braucht keinen Kippspiegel, nur einen ausreichend hohen Spiegel, der, wenn erforderlich, noch zusätzlich leicht im Winkel montiert wird.«

Marianne meldet sich: »Ich gebe jetzt einfach noch ein paar Stichworte, und Klaus hat hoffentlich die Antworten. Also Klaus, Stichwort - **Seifenspender**.« Klaus liest einen Teil der Forderung vor und ergänzt: »Ein Seifenspender muss über dem Waschtisch...das bedeutet, dass der Spender bei einer Reichweite nach vorn von nicht mehr als 50 cm auch funktionell erreichbar sein muss. Dabei sollte die Mechanik auf einfaches Drücken oder Ziehen ausgelegt sein, weil viele Benutzer andere Bewegungen mit der Hand möglicherweise nicht ausführen können.«

»**Handtrockner**.« Walter sagt: »In den meisten Fällen sind Papiertuchspender nicht geeignet, es sei denn, es sind Abrissrollen oder ausreichend große Papiertücher mit mindestens einer Länge von 50 cm.«

»Und jetzt - der **Abfallauffang**.« Klaus: »Ein abgedichteter und geruchsverschlossener Abfallauffang ist sowohl bei den Damen als auch bei den Herren vorgeschrieben. Dabei geht es um die Entsorgung möglicher Vorlagen oder Stomabeutel, die man nicht in das WC werfen kann.« »Fehlt noch, wenn ich an Christa und ihren Katheter-Urinbeutel denke, eine **Wasserzapfstelle**«, sagt Marianne. Klaus: »Ein **Wasserventil mit Wasser-schlauch und Fußbodenab-**

lauf ist vorzusehen. Dies ist nicht nur für die Raumreinigung wichtig, sondern für Rollstuhlnutzer zur Entleerung eines z.B. am Bein befestigten Urinsammelbehälters vorgesehen.«

»Ferner ist ein **Notruf** vorzusehen, den man mindestens aus einer Position am Boden liegend erreichen kann.« Hier im Kino ist das mit einem Zugschnurschalter gelöst. Es gibt aber noch andere Lösungen im Handel. Wichtig ist natürlich, wo der Notruf endet. Hier geht der Ruf einmal an den Hausmeister, und zum anderen wird außen an der Tür mit Licht und Ton angezeigt, dass Hilfe erforderlich ist. Der Hausmeister kann den Alarm nur in der Kabine abstellen, er muss also hin.«

»Auch soll die barrierefreie Toilettenkabine mit Kleiderhaken und einer zusätzlichen Ablagefläche ausgestattet werden.« Peter fragt und denkt dabei an einen Nachbarjungen, der mit seinen 14 Jahren 180 cm groß, inkontinent und geistig behindert ist: »Was ist denn mit Wickeltisch oder Liege?« Klaus: »Die ist für alle Sanitärräume, z.B. in Raststätten, Sportstätten, Behinderteneinrichtungen, gefordert und ist als **Klappliege** in der Größe **200 cm lang x 90 cm breit**, vorzusehen.

Vor der Klappliege ist die aufgeführte Bewegungsfläche zu

Handtrockner

Der Handtrockner muss anfahrbar sein. Die Handtuchentnahme oder der Luftaustritt ist in **85 cm** anzuordnen. Die **Bewegungsfläche** vor der Abtrocknungsmöglichkeit muss mindestens **150 cm tief und 150 cm breit** sein.

Abfallauffang

Ein abgedichteter und geruchsverschlossener Abfallauffang mit selbstschließender Einwurfföffnung in 85 cm Höhe muß anfahrbar und mit einer Hand bedienbar sein. **Bewegungsfläche** vor dem Abfallauffang zur seitlichen Anfahrt muß mindestens **120 cm** breit sein.

Ein **Wasserventil mit Wasser-schlauch und Fußbodenablauf** ist vorzusehen.

Ein **Notruf** ist vorzusehen.

Die barrierefreie Toilettenkabine sollte mit Kleiderhaken in **85 cm** und **150 cm Höhe** und mit einer zusätzlichen Ablagefläche von **15 cm Tiefe** und **30 cm Breite** in **85 cm Höhe** ausgestattet werden.

Bewegungsflächen sind die zur Bewegung mit dem Rollstuhl notwendigen Flächen. Sie schließen die zur Benutzung der Einrichtung erforderlichen Flächen ein

Allgemeines: Bewegungsflächen dürfen sich überlagern, ausgenommen vor Fahrstachttüren. Bewegungsflächen dürfen nicht in ihrer Funktion eingeschränkt sein, z.B. durch Rohrleitungen, Mauervorsprünge und Einrichtungen, insbesondere auch in geöffnetem Zustand. Bewegliche Geräte und Einrichtungen an Arbeitsplätzen und in Therapiebereichen dürfen die Bewegungsflächen nicht einschränken.

Die Bewegungsfläche muß mindestens **150 cm breit und 150 cm tief** sein:

- als Wendemöglichkeit in jedem Raum
- vor Fernsprechkabellen und öffentlichen Fernsprechern
- vor Serviceschaltern
- vor Dienstleistungsautomaten
- vor Briefeinwürfen, Ruf- und Sprechanlagen
- vor Durchgängen, Kassen und Kontrollen

Die Bewegungsfläche muß mindestens **150 cm tief** sein:

- vor der Längsseite des Bettes des Rollstuhlbenutzers
- vor der Therapieeinrichtung (z.B. Wanne, Liege) vor dem Rollstuhlstellplatz
- vor der Längsseite des Kraftfahrzeuges des Rollstuhlbenutzers auf PKW-Stellplätzen

Bewegungsfläche muß mindestens

- 150 cm breit** sein:
- auf Wegen
 - in Fluren
 - neben Treppenauf- und -abgängen (Die Auftrittsflächen)

beachten.« »Entschuldigen Sie bitte«, meldet sich Frau Meister zu Wort, »ich habe ganz fasziniert zugehört, aber zwei Dinge nicht verstanden: Was sind Bewegungsflächen, und wieso gehen die Türen dieser barrierefreien Kabinen alle nach außen auf?«

»Das kann«, sagt Walter, »ich Ihnen beantworten. Es werden in den neuen Regeln keine Raumgrößen mehr bestimmt, sondern jeweils nur die Freiflächen, die man braucht, um ein Objekt, wie zum Beispiel den Waschtisch oder das WC, zu benutzen oder um die Mindestgröße einer Freifläche in einem Verkehrsraum festzulegen. Das nennt man Bewegungsflächen. Sie entsprechen in allen Gemeinschaftsbereichen den Rangierflächen, die ein Rollstuhl benötigt. Zugrunde gelegt ist der Rollstuhl, weil er von allen verwandten Hilfsmitteln den größten Platzbedarf hat. Dabei sollen die Bewegungsflächen zumindest ein einfaches Drehen um 180 Grad auch für Menschen mit zwei Stöcken oder Unterarmstützen ohne nennenswerten Aufwand ermöglichen.«

»Moment, hier verstehe ich etwas nicht ganz richtig. Wenn Sie für alles so eine Bewegungsfläche festlegen, die immer frei bleiben muss benötigen Sie doch unendlich viel mehr Platz und Raum?« »Nein, das ist eben

nicht so, denn bei einer Vielzahl von Anwendungen können sich diese Bewegungsflächen überlagern; man braucht sie nur einmal. Nehmen sie Toilette und Waschtisch, die Sie nicht beide gleichzeitig benutzen, also kann man die beiden so nahe aneinander aufstellen, dass die vorgeschriebenen Bewegungsflächen für beide Objekte vorhanden sind. Dabei wird aus der Bewegungsfläche vor dem WC gleichzeitig die Bewegungsfläche vor dem Waschtisch.«

»Können Sie mir das nicht einmal aufzeichnen?« Walter: »Ich kann das nicht sehr gut...« »Aber ich«, mischt sich Klaus ein, hat schnell ein Blatt Papier auf die Erde gelegt und skizziert zur Überraschung der fremden Frau die geschilderte Situation in der barrierefreien Nasszelle mit seinem Fuß.

Christa wirft ein und demonstriert, dass alle fünf sehr umfassend informiert sind: »Walter, du darfst nicht vergessen, dass bei den Bewegungsflächen auch die besonderen Nutzungsvarianten berücksichtigt wurden. Ob man nämlich etwas von der Seite oder von vorne benutzt usw. Zum Beispiel wird der Waschtisch meist von vorne und weitgehend in stehender Haltung benutzt.

Es kommt jedoch auch eine schräge oder seitliche Nutzung in Betracht, wenn der Raum nicht ausreichend breit ist oder zum Beispiel ein Kind wegen der geringeren Reichweite von der Seite besser an die Armatur herankommt oder viele Menschen im fortgeschrittenen Alter am Waschtisch, genau wie ich, eine sitzende Position vorziehen. Alle diese unterschiedlichen Nutzungsvarianten setzen einen



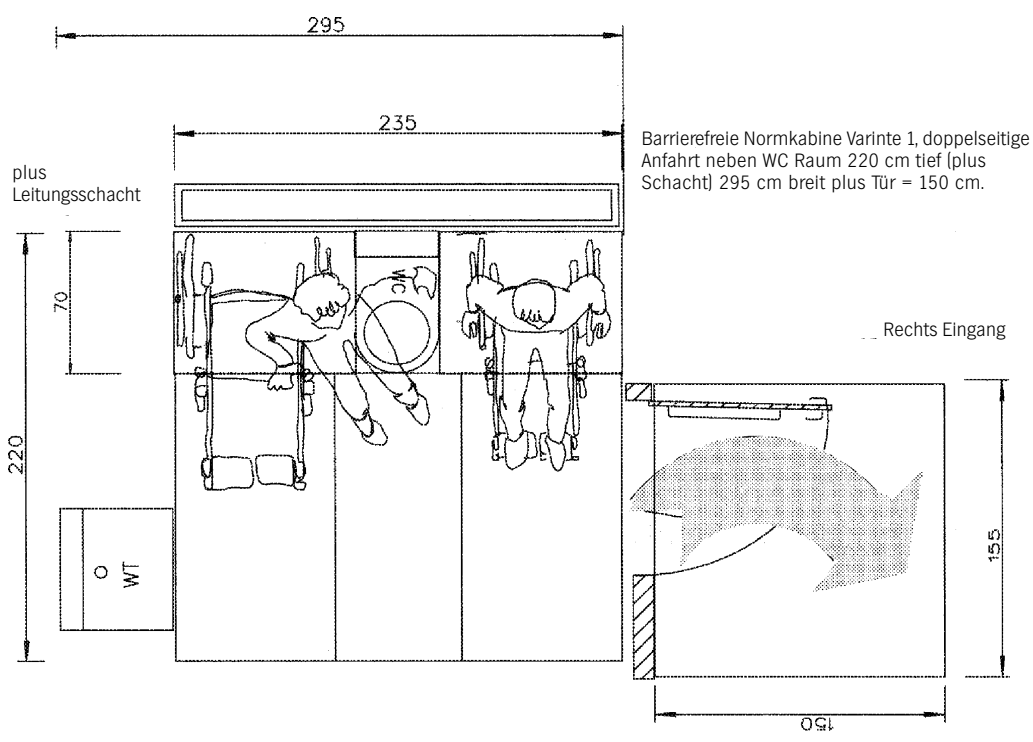
bestimmbaren Bewegungsraum voraus.« Mittlerweile ist die Zeichnung fertig geworden, und die Frau bestätigt, dass ihr das jetzt klar ist.

»Ich glaube das einfach nicht, dass ich hier vor dem Kino so viele Informationen bekomme, und jetzt möchte ich auch noch das mit der Tür wissen«, erinnert die Frau, »was ist mit der Tür, warum gehen die Türen im Nassraum immer nach außen auf?« Walter: »Ganz einfach, das ist eine Frage der Sicherheit, sollte jemand in dieser Kabine fallen, könnte er so unglücklich vor der Tür liegen, womöglich noch mit seinem Rollstuhl verkeilt, daß die Tür, wenn sie

nach innen aufgemacht werden müsste, ihm noch weiteren Schaden zufügen kann oder überhaupt nicht zu öffnen ist.« Das Thema ist behandelt, und auch Frau Meister verabschiedet sich, nicht ohne sich noch einmal für die ausführlichen Informationen zu bedanken. Sie versichert ihnen, das alles besonders gut gebrauchen zu können.

Die Gruppe hat sich für einen Film entschieden. Sie kaufen ihre Eintrittskarten und stürzen sich ins Vergnügen. Es fällt auf, dass alles im Kino zugänglich ist und bei einigen Reihen unterschiedlicher Preisstellung ein Platz frei bleibt für einen Roll-

stuhlbesucher, so daß eine begleitende Person sich danebensetzen kann. Man hatte das an der Kasse bereits so ausgewählt. Das erste, was es zu sehen gibt, ist ein Hinweis für Besucher mit Hörgeräten, auf den induktiven Kanal zu schalten, weil der Ton für diese Geräte über eine besondere Anlage ausgestrahlt wird. Für andere Besucher mit Hörbehinderungen steht ein besonderer Kopfhörer leihweise zur Verfügung. Er ist biodirektional ausgebildet. »Was ist denn das?«, will Klaus noch schnell von Peter wissen und tippt die Frage in Peters Kommunikator. Peter antwortet auf die gleiche Art und tippt: »Normale Geräte übertragen alle Töne wie eine



che der obersten Stufe ist auf die Bewegungsfläche nicht anzurechnen.) Also ist der Treppenanfang, zum Beispiel neben einem Flur oder Gang, noch auf der gleichen Ebene wie der Flur oder Gang.

Die Bewegungsfläche muss mindestens **120 cm breit** sein:

- entlang der Einrichtung, die der Rollstuhlbenutzer seitlich anfahren muß (z.B. Essensausgabe in der Kantine, ein Serviceschalter oder ein Buchregal etc.)
- zwischen Rad- abweisern einer Rampe
- neben Bedienungsvorrichtungen
- mehr als **15 m lange** Flure und Wege müssen für die Begegnung von Rollstuhlbenutzern eine Bewegungsfläche von mindestens **180 cm Breite** und **180 cm Länge** aufweisen

Bewegungsfläche muss mindestens **90 cm breit** sein:

- bei Durchgängen, Kassen und Kontrollen.
- Ferner sind Bewegungsflächen zu beachten, die im direkten Zusammenhang mit bestimmten Einrichtungen und Ausstattungen stehen: **Bewegungsflächen** vor Fahrstachttüren **müssen so groß sein wie die Grundfläche des Fahrkorbs, mindestens aber 150 cm breit und 150 cm tief.** Sie dürfen sich mit Verkehrswegen und anderen Bewegungsflächen nicht überlagern. Sie dürfen nicht gegenüber abwärts führenden Treppen und Rampen angeordnet sein.

Links: ein Beispiel aus der DIN 18024 Teil 2, Anwendung.

Bewegungsflächen DIN 18024 und 18025

vor und hinter Türen: Bei Flügeltüren muss die Bewegungsfläche auf der aufschlagenden Seite mindestens **150 cm tief und 155 cm** breit sein, auf der gegenüberliegenden Seite 120 cm tief und 155 cm breit. Bei Schiebetüren muss die Bewegungsfläche vor und hinter der Tür mindestens **190 cm breit und 120 cm tief** sein. **Der Mindestabstand zur Türklinke** (Betätigungselement) und einer seitlichen Wand oder einem entsprechenden Einrichtungsteil muss **50 cm breit** sein.

18024/1 Überquerungsstellen

Überquerungsstellen müssen so gestaltet sein, dass wartende Personen am Fahrbahnrand vom fließenden Verkehr her wahrgenommen werden können. In **Bereichen des Sichtfeldes** darf die Bepflanzung nicht höher als 70 cm sein. **Abdeckungen, Entwässerungs- und Revisionschächte** u.a. dürfen nicht im Überquerungsbereich liegen.

Markierungen

Die Markierungen der Fußgängerüberwege auf der Fahrbahn, z.B. durch Zebrastrifen und Leitlinien, sind dauerhaft auszubilden. Eine von der übrigen Beleuchtung unterschiedliche Lichtfarbe ist vorzusehen. **Poller und Abschränkungen** dürfen nicht niedriger als 60 cm sein. **Straßenverkehrs-Signalanlagen** an Fußgängerüberwegen müssen akustisch, taktil und optisch auffindbar und benutzbar sein.

platte Wand, du kannst den Hintergrund nicht vom anvisierten Geräusch unterscheiden, so wie es deine normale Hörfähigkeit selektiert. Die meisten Hörgeräte können das auch noch nicht, nur einige Sonderentwicklungen. Diese hier im Kino vermitteln einen dreidimensionalen Ton mit mehreren Tonebenen. Was in der Ferne ist, hörst du wie in der Ferne usw. Klar?« »Danke, hab' begriffen«, tippt Klaus.

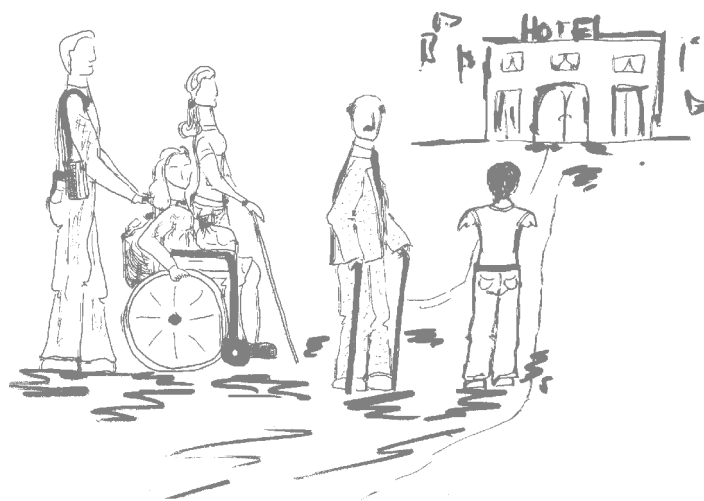
Marianne ist leicht ärgerlich. Sie bekam an der Kasse zwar einen Taschenempfänger, aber das ist nun einmal kein guter Ersatz fürs Kino, wenn man nicht sehen kann. »Aber Peter hat ja ähnli-

che Probleme«, tröstet sich Marianne, »ich sehe und du hörst, dann spielen wir eben zwei Hälften«, wisperst sie noch schnell.

Jeder seinen Gedanken nachgehend, bewegen die fünf sich nach dem Film zwanglos nebeneinander her. Sie folgen automatisch dem tickenden Geräusch der Ampel, warten auf Grün und folgen dem gut hörbaren 800-Hz-Signal, welches blinden Menschen die sichere Straßenüberquerung erlaubt. „Diesen Übergang“, meint Klaus, „nennt man eine Überquerungsstelle.“ Marianne hatte zuvor noch eine rechteckige größere Taste an der

Ampel berührt. Das ist eine vibrierende Platte. Sobald man die Vibration spürt, beginnt die Grünphase. Es ist dunkel geworden, und eine allgemeine Müdigkeit wird deutlich.

Da man das sowieso vorhatte, ist schnell der Beschluss gefasst, in einem Hotel zu übernachten. Alle sind berufstätig, und der nächste Tag ist arbeitsfrei. Man entscheidet sich für ein Hotel mit drei besonderen Sternen auf einer Plakette, die auch ein kleines ROLLI-Symbol enthält. Die drei Sterne sind Überschrift über einer Information, dass dieses Haus, vor dem sie stehen, »barrierefrei« ist.



6 Ausklang im Hotel

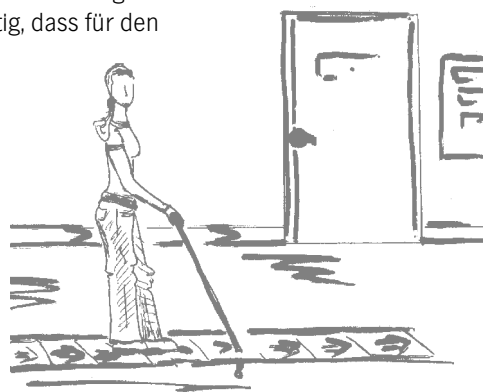
Auf dem Weg zum Hotel hat jeder seinen Koffer abgeholt. Das Hotel ist in unmittelbarer Nähe und »zu Fuß« erreichbar. »Wenn ich jetzt mit dem Auto ankäme, erwartete ich zuerst einen barrierefreien Parkplatz«, meint Walter, bevor sie in das Hotel hineingehen, und so sucht man zuvor im Hotelumfeld nach einem solchen Parkplatz. Weit müssen sie nicht gehen, denn direkt neben der Anfahrt ist die Zufahrt zum hoteleigenen Parkplatz, der tiefer liegt als der Eingang von der Straße und mit einer Rampe ausgestattet ist. »Kommt, wir testen die Steigung der Rampe«, meint Christa und ist schon unterwegs. Marianne beschließt, ganz allein durch den Haupteingang zu gehen. »Ich will wissen, ob ich mich zurechtfinde«, sagt sie.

Mittlerweile erreichen die anderen das Hotel über die Rampe und treffen im Foyer wieder zusammen. Christa bestätigt die richtige Rampenausführung, es gibt keine Probleme. Walter wollte wegen seiner Beinprothese die Rampe nicht benutzen. »Die Schräge ist für Prothesenträger«, erklärt er, »eine Belastung. Für solche kurzen Steigungen bevorzuge ich eine Treppe, aber ohne unterschrittene Stufen.«

Auf dem Parkplatz, direkt neben dem Haupteingang, sind zwei erweiterte Sonderparkplätze,

und neben der Auffahrt gibt es einen Stellplatz für einen Kleinbus mit 750 cm Länge und so angelegt, dass ein Rollstuhlnutzer mit rückwärtiger Rampe oder mit schwenkbarem Plattformaufzug ohne Gefahr ein- und aussteigen kann.

»Ihr wisst«, kommentiert Klaus, »dass diese Parkplatzregelung, auch die mit dem Kleinbus-Stellplatz, für alle öffentlich zugänglichen Gebäude gilt. Dabei ist es wichtig, dass für den



Kleinbus die vorgeschriebenen 750 cm Länge mit 350 cm Breite auch wirklich vorhanden sind und eine ausschwenkende Technik nicht in einen Gehwegbereich hineinragt. Außerdem müssen die Bordsteine in diesem Parkbereich auf die vorgeschriebenen 3 cm abgesenkt sein.«

Marianne wird vom Portier zuvorkommend bedient und bekommt ihren Zimmerschlüssel als Codekarte, befestigt an einer dünnen Kette. Außerdem erhält

sie einen Hotelplan, der klein gefaltet in die hohle Hand passt, aber eine besondere Qualität hat. Es ist ein Reliefplan. Marianne kommt ganz begeistert zu den anderen und zeigt den Plan, auf dem sie den Hotelgrundriss mit Restaurant, Sauna, Disko etc. ebenso ertasten kann wie den Weg zu ihrem Zimmer.

Sie erzählt auch, dass alle Zimmerinformationen und Orientie-

rungshinweise auf der gleichen Höhe an Wand und Tür angebracht und auch immer ertastbar gestaltet sind. »Außerdem befindet sich im Fußbodenbelag«, erzählt sie weiter, »ein mit dem Fuß fühlbarer Oberflächenunterschied als Leitpfad von Halle, Restaurant und den Zimmern. Ich habe das bereits ausprobiert.

Man tritt irgendwie weicher auf und merkt sofort, dass man sich auf diesem Leitpfad befindet.«

DIN 18024/2 Rampe

Die Steigung einer Rampe darf nicht mehr als 6% betragen. Bei einer Rampenlänge von mehr als 600 cm ist ein Zwischenpodest von mindestens 150 cm Länge erforderlich. Die Rampe und das Zwischenpodest sind beidseitig mit 10 cm hohen Radabweisern zu versehen. Die Rampe ist ohne Quergefälle auszubilden.

An Rampe und Zwischenpodest sind beidseitig Handläufe mit 3 cm bis 4,5 cm Durchmesser in 85 cm Höhe anzubringen. Handläufe und Radabweiser müssen 30 cm in die Plattform hineinragen.

Bewegungsflächen am Anfang und Ende der Rampe müssen mindestens 150 cm breit und 150 cm tief sein, Bewegungsflächen zwischen den Radabweisern einer Rampe müssen mindestens 120 cm breit sein. In der **Verlängerung einer Rampe** darf keine abwärtsführende Treppe angeordnet werden.

PKW-Stellplätze

1% der **PKW-Stellplätze**, mindestens jedoch 2 Stellplätze müssen nach DIN 18025 Teil 1 gestaltet sein. In der Nähe des Haupteingangs ist eine Stellfläche für einen Kleinbus, Höhe mindestens 250 cm, Länge 750 cm und Breite 350 cm, vorzusehen. In **Parkhäusern** und Tiefgaragen sollten rollstuhlgerechte Stellplätze in der Nähe der Aufzüge liegen, bei allen anderen Gebäuden unmittelbar am Haupteingang.

DIN 18024 Teil 2**Bedienungsvorrichtungen**

(z.B. Schalter, Taster, Toilettenspüler, Briefeinwurf- und Codekartenschlitze, Klingel, Bedienungselemente, automatische Türen, Notrufschalter) sind in **85 cm Höhe** anzubringen. Sie dürfen nicht versenkt und scharfkantig sein. Bedienungselemente müssen durch kontrastreiche und taktil (taktil heißt ertastbar-fühlbar) erfassbare Gestaltung auch für sehgeschwache Personen leicht erkennbar sein. Alle mit dem

Haupteingang verbundenen Bedienungsvorrichtungen, z.B. Geräte für Codekarten, Klingel, Türöffner, Rufanlagen etc., müssen leicht zugänglich und benutzbar sein. **Stationäre Notrufanlagen** müssen in allen Bereichen in **85 cm Höhe** angeordnet werden. **Sanitärräume** sind mit mindestens drei Notrufstellen auszustatten. Der Notruf in der Kabine muss vom Boden aus erreichbar sein. Bei der Anbringung der Bedienungsvorrichtungen ist auf eine einheitliche Einstellung, z.B. aller Kippschalter, zu achten.

Schalter sind durch abtastbare Markierungen und Farbkontraste zu kennzeichnen. Mindestbuchstabengrößen ergeben sich aus den Anforderungen für das Aufzugstableau (**2 bis 3 cm groß und 3 mm** erhaben mit erhabenem Rand der Tastfläche). Die **Tür des Sanitärraumes** oder der barrierefreien Toilettenkabine muß abschließbar und im Notfall von außen zu entriegeln sein.

Walter fragt: »Sag mal, wärst du hier allein ohne Hilfe zurechtgekommen?« »Sofort und ohne Schwierigkeiten«, antwortet Marianne, »denn alles ist so gestaltet, dass ich jede Menge Orientierungshilfen habe und nichts wirklich fremd erscheint.« Der Empfang hat eine zweigeteilte Theke, und Christa wird am Sitzteil mit unterfahrbarer Platte bedient, während auch Klaus diese Platte zur Unterschrift auf der Anmeldung vorzieht.

Christa wird gefragt, ob sie besondere Hilfen brauche und erfährt, daß fünf Zimmer nach der DIN 18025 Teil 1 auch für Elektro-Rollstuhlbenutzer geeignet ausgestattet sind und alle anderen Zimmer mindestens nach der DIN 18025 Teil 2 barrierefrei geplant und gebaut wurden. Ihr Zimmer wird für sie besonders gerichtet und da jeder neugierig ist, was das bedeutet, gehen alle zu Christa ins Zimmer.

Dort ist schon fast alles fertig. Der Haustechniker hat nur am Bett einen kleinen Kasten mit mehreren beschilderten Knöpfen eingesteckt, mit dem, so erklärt er, alle Raumfunktionen einschließlich TV und Vorhänge vom Bett aus fernbedient werden können.

Im Bad hat er in bereits in der Wand vorhandene Einsteckhalter

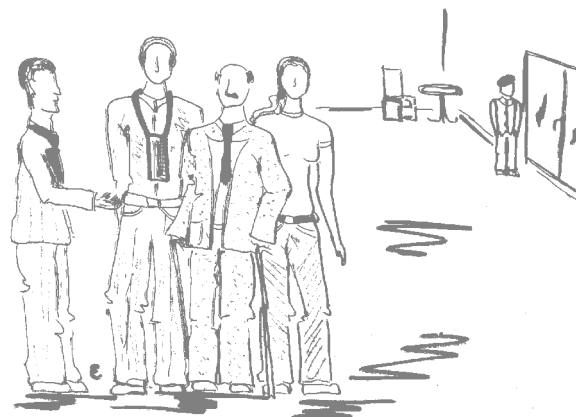
ein Haltegriffteil über der Wanne, ein Griffteil am WC und eine schwenkbare Ablage am Waschtisch eingesteckt.

»Wir haben wirklich Glück gehabt«, vermerkt Peter, in dessen Zimmer vom Haustechniker eine Lichtsignalplatte eingesteckt wurde, damit zum Beispiel ein Telefonanruf oder ein Türklopfen mit einem Lichtblitzsignal angezeigt wird. Sein Telefon wurde gegen ein Schreibtelefon ausgetauscht.« »Sagt einmal«, fragt Marianne, »stehen alle die Dinge, die es hier gibt, und alle diese Details der Orientierung und der besonderen Dienstleistung wirklich so in der DIN-Norm?«

»Natürlich nicht so ganz«, antwortet Klaus, »man kann allerdings einiges von den DIN-Forderungen ableiten, die zu ›Bedienungselementen‹ und zur ›Orientierung‹ global und grundlegend sind. Nein, dieses Hotel ist schon besonders ausgestattet, und die Norm wurde hervorragend interpretiert.«

Der Geschäftsführer gesellt sich zu der Gruppe, und Walter beglückwünscht ihn zu all den besonderen Ausstattungsdetails und meint: »Ihr Hotel werde ich schon allein deswegen jederzeit weiterempfehlen. Aber wie kamen Sie zu dieser Idee?«, will Walter wissen. Der Geschäftsführer, der sich als Herr Merten vorstellt, erklärt:

»Wir gehen einfach mit der Zeit und haben die Überlegungen barrierefreier Lebensraumgestaltung als soziale Dimension so umgesetzt, dass wir aus dem Bedarf so vieler alter Menschen auf Reisen mit unserem besonderen Angebot eine Nachfrage kriert haben. Das Ganze lohnt sich, denn wer einmal bei uns mit all den individuellen unauffälligen Bequemlichkeiten zu Gast war, kommt immer wieder. Sie werden diese Kleinigkeiten auch im Restaurant mit besonderem, aber vom normalen nicht unterscheidbaren, hilfreichen Porzellan oder Besteck und diätetischen Getränken und Gerichten finden. In jeder



Schicht steht im Saunabereich ein Masseur zu Ihrer Verfügung, der auch bereit ist, einem alleinreisenden Gast, der einmal intime Hilfe im Bad oder beim An- und Ausziehen braucht, zu helfen. Wir berechnen das als normalen Service, und damit ist das eine ganz normale Dienstleistung.«

Die fünf sind begeistert und bedanken sich für die ausführliche Erklärung. Ob denn alle Möglichkeiten in einem Prospekt zusammengefasst wären, fragt Peter, der schon wieder dabei ist, für seinen Erlebnisbericht Material in seine tragbare künstliche Intelligenz aufzunehmen. Herr Merten hat einen solchen Prospekt dabei, in dem alle Möglichkeiten dargestellt sind.

Da wird dann aufgeführt: Türschlösser mit Magnetkarten, ohne »Zielprobleme« neben dem Bett kann auf Wunsch, durch einfaches Verschieben, eine breite Bewegungsfläche geschaffen werden, ohne dass im Doppelzimmer die Bewegungsfläche neben dem anderen Bett schmaler als **90 cm** wird...

... in jedem Zimmer kann das Bett per Tastendruck auf eine bestimmte Höhe verfahren und das Fuß- bzw. Kopfteil verstellt werden, alle Wege zu und in die Zimmer sind schwellenfrei, stufenlos, ebenso wie der schwellen- und anschlagfreie

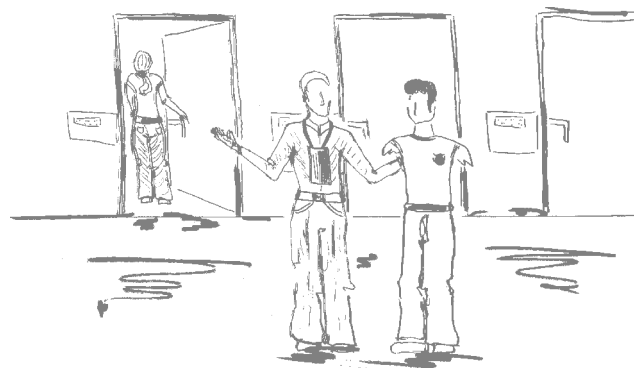
Durchgang auf einen Balkon, auf dem mindestens **150 x 150 cm** Bewegungsfläche neben der Möblierung vorhanden ist, und anstatt in den üblichen Schrank hängt man die Kleider in einen eingebauten Wandschrank, der mit ausreichender Beleuchtung ausgestattet und begehbar ist.

Hinweisschilder und Orientierungshilfen sind in Sichthöhe angebracht, groß genug und kontrastreich koloriert, damit man sie auch ohne Brille erkennen kann, Sprachausgabe und Signalton ergänzen in kritischen Bereichen, wie z.B. auf Rettungswegen, die Hinweise.

Für den Gast, der nicht hören kann, ist ein Steckteil anschließ-

bar, wodurch sich Telefon, Wecker und Klopfen an der Tür durch Lichtsignale bemerkbar machen lassen. Für den Gast, der nicht sehen kann, sind alle üblichen und besonderen eingesteckten Betätigungselemente und das Telefon wahlweise so ausgelegt, daß alles mit ertastbaren Zeichen oder in Brailleschrift erklärt wird.

»Das reicht«, stöhnt nun Marianne, die einfach nichts weiter mehr in sich aufnehmen kann, »mir dröhnt der Kopf und ich habe Hunger und Durst. Lasst uns jetzt schnell fertig werden und dann zum Essen ins Restaurant gehen.« Sagt's, dreht sich um und ist in ihrem Zimmer verschwunden.



DIN 18025/1
Schalter für kraftbetätigte Türen sind bei frontaler Anfahrt mindestens **250 cm** vor der aufschlagenden Tür und auf der Gegenseite **150 cm** vor der Tür anzubringen.
Bedienungsvorrichtungen müssen einen seitlichen Abstand zur Wand und/oder zu bauseits einzubringenden Einrichtungen von mindestens **50 cm** haben.
Sanitärarmaturen mit Warmwasseranschluss sind mit Einhebelmischbatterien, Temperaturbegrenzern und schwenkbarem Auslauf vorzusehen.
Notrufschalter in Sanitärräumen oder Toilettenräumen müssen zusätzlich vom Boden aus (Zugschnur) erreichbar sein. Stationäre Notrufanlagen müssen in allen Bereichen in **85 cm Höhe** angeordnet werden. Sanitärräume sind mit mindestens drei Notrufstellen auszustatten.

7 Abschluss

Wir verlassen jetzt die Gruppe, die den Abend im Hotelrestaurant mit einem besonderen Abendessen und einem anschließenden Besuch in der Disko beschließt. Besonders Christa freut sich über diesen Abschluss, denn sie gehört zum nationalen Formations-Tanz-Team und wollte schon immer einmal den Tanz aus dem Rollstuhl demonstrieren. Es wird zu einem vollen Erfolg.

Die fünf Akteure dieser Geschichte haben einmal all das veranschaulicht, was nach der DIN 18024 Teil 2 und auch in einigen Bereichen schon aus der

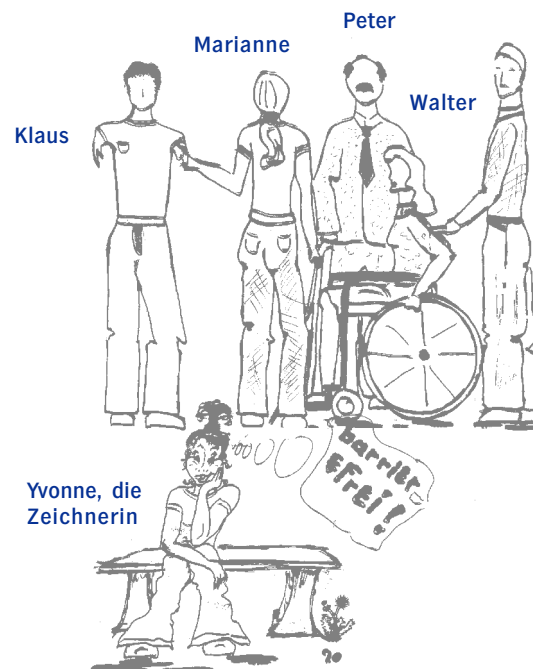
DIN 18024 Teil 1 für die gesamte bebaute Umwelt zu beachten und umzusetzen ist.

All die beschriebenen Dinge und Möglichkeiten sind real und keine Fiktion. In den überaus meisten Fällen kostet die Realisierung nur frühzeitig einsetzende geistige Regsamkeit. Kriterien barrierefreier Planung müssen feste Bestandteile in jedem Architekten-Wettbewerb und jeder öffentlichen Ausschreibung werden.

Mit der barrierefreien Aufzugentwicklung nach der TRA 1300, Sicherheitsnorm für vereinfachte Personenaufzüge, entfällt auch automatisch die Argumentation gegen eine grundsätzliche vertikale Erschließung mit garantierter Zugänglichkeit zu jeder Ebene für alle Menschen.

Es gibt keine Begründung mehr gegen die barrierefreie Gestaltung aller Bereiche unseres gemeinsamen Lebensraumes, es sei denn, man will eine Gleichstellung und automatische Integration aller Menschen mit gleichen Rechten und Pflichten verhindern.

Es grüßen
Marianne, Christa, Klaus, Peter,
Walter, der Autor Dieter und die
Zeichnerin Yvonne.



8 Anhang NRW: Gesetze, Verordnungen, Fördermöglichkeiten, Erläuterungen

Im ersten Teil dieser Broschüre wurde ein Einblick in die vielfältigen Alltagsschwierigkeiten von Menschen mit körperlichen Einschränkungen gegeben. Dabei lag der Schwerpunkt auf der Erläuterung der DIN 18024 und DIN

18025. Die DIN 18024 bzw. 18025 sind bauaufsichtlich nicht eingeführt. Es empfiehlt sich, dass Bauherren und Architekten sich über ihre Anwendung frühzeitig verständigen und eine entsprechende vertragliche Regelung treffen.

Da die Norm nicht eingeführt ist, verweisen wir auf die Regelungen, die in Gesetzen und Verordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegt sind. Außerdem wird auf Fördermöglichkeiten hingewiesen.

Gesetze

Landesbauordnung NRW 2000 (BauO NRW)

§ 39 Aufzüge

- (6) In Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen über der Geländeoberfläche müssen Aufzüge in ausreichender Zahl eingebaut werden, von denen einer auch zur Aufnahme von Kinderwagen, Rollstühlen, Krankentragen und Lasten geeignet sein muss; das oberste Geschoss ist nicht zu berücksichtigen, wenn seine Nutzung einen Aufzug nicht erfordert oder wenn durch den nachträglichen Ausbau des Dachgeschosses Wohnungen geschaffen werden.

Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,10 m x 2,10 m haben; ihre Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. Vor den Aufzügen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein.

Zur Aufnahme von Rollstühlen bestimmte Aufzüge müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,10 m x 1,40 m haben und von allen Wohnungen in dem Gebäude und von der öffentlichen Verkehrsfläche stufenlos erreichbar sein; ihre Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. § 55 Abs. 4 Sätze 2 - 6 gilt entsprechend.

- (7) Aufzüge müssen zur Aufnahme von Rollstühlen geeignet sein. Von mehreren Aufzügen muss mindestens einer zur Aufnahme von Rollstühlen geeignet sein.

§ 49 Wohnungen

- (2) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein.

Abweichungen von den Sätzen 1 und 2 sind zuzulassen, soweit die Anforderungen nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können, insbesondere wegen schwieriger Gelände- verhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder weil sie den Einbau eines sonst nicht notwendigen Aufzuges erfordern.

- (5) Für Gebäude mit Wohnungen in den Obergeschossen sollen leicht erreichbare und zugängliche Abstellräume für Kinderwagen und Fahrräder sowie für Rollstühle, Gehwagen und ähnliche Hilfsmittel hergestellt werden.

vgl. S. 13

Die DIN 18025 ist bauaufsichtlich nicht eingeführt; vgl. VerwVorschrift zur BauO NRW.

Abweichungen sind gesondert zu beantragen.

Die Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung NRW ist 2005 formell ausgelaufen und hat deshalb keine Bindungswirkung mehr. Sie findet in der Praxis jedoch noch Anwendung.

§ 55 Abs. 1 und 2 wurden durch das Behindertengleichstellungsgesetz vom 16. Dezember 2003 geändert

Näheres findet sich in den entsprechenden Sonderverordnungen.

Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung NRW

Zu § 49 Absatz 2

Die Wohnungen nach § 49 Abs. 2 müssen barrierefrei erreichbar sein. Dies bedeutet, dass auf dem Grundstück entsprechende bauliche Vorkehrungen getroffen werden müssen, wie z. B. Rampen, erforderliche Bewegungsflächen, ggf. Aufzüge etc.

Da die wesentlichen Räume dieser Wohnungen mit dem Rollstuhl zugänglich sein müssen, müssen die erforderlichen Mindesttürbreiten und ggf. dafür notwendige Bewegungsflächen vorhanden sein. Es ist aber nicht vorgesehen, die DIN 18025 bauaufsichtlich einzuführen, denn die Wohnungen nach § 49 Abs. 2 müssen nicht rollstuhlgerecht im Sinne der DIN 18025, Teil 1, sein. Die DIN 18025 kann daher zwar nicht unmittelbar angewendet werden. Die in ihr enthaltenen Begriffsbestimmungen und Maße können jedoch im Einzelfall geeignet sein, um die unbestimmten Rechtsbegriffe der Vorschrift zu konkretisieren.

Ein unverhältnismäßiger Mehraufwand ist nicht bereits dann anzunehmen, wenn wegen der Anforderungen gemäß § 49 Abs. 2 zusätzliche Kosten entstehen. Vielmehr muss es wegen der beabsichtigten Nutzung des Gebäudes entweder unmöglich sein, die Wohnungen im Erdgeschoss zu errichten, oder, wegen der Grundstücksverhältnisse, die im Erdgeschoss liegenden Wohnungen (auch über eine Rampe) zu erreichen, so dass ein Aufzug gebaut oder auf vergleichbar aufwendige technische Lösungen zurückgegriffen werden müsste.

§ 55 Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen

- (1) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.
- (2) Absatz 1 gilt insbesondere für
 1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
 2. Sport- und Freizeitstätten,
 3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
 4. Büro- Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
 5. Verkaufs- und Gaststätten,
 6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Bei Stellplätzen und Garagen muss mindestens 1 vom Hundert der Einstellplätze, mindestens jedoch ein Einstellplatz, für schwerbehinderte Menschen vorgehalten werden.

- (3) Für bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen genutzt werden, wie

1. Tagesstätten, Schulen, Werkstätten und Heime für Menschen mit Behinderungen,
2. Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime und Altenwohnungen

gilt Absatz 1 nicht nur für die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile, sondern für die gesamte Anlage und die gesamten Einrichtungen.

- (4) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen mindestens durch einen Eingang stufenlos erreichbar sein. Der Eingang muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen dürfen nicht mehr als 6 vom Hundert geneigt sein, sie müssen mindestens 1,50 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben.

Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6,0 m ein Zwischenpodest anzuordnen. Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. Die Treppen müssen Setzstufen haben. Flure müssen mindestens 1,40 m breit sein. Ein Toilettenraum muss auch für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein; er ist zu kennzeichnen.

- (5) § 39 Abs. 6 gilt auch für Gebäude mit weniger als sechs Geschossen, soweit Geschosse von Menschen mit Behinderungen mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.
- (6) Abweichungen von Absätzen 1, 4 und 5 können zugelassen werden, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

§ 68 Vereinfachtes Genehmigungsverfahren (Auszug)

Im vereinfachten Genehmigungsverfahren prüft die Bauaufsichtsbehörde nur die Vereinbarkeit des Vorhabens mit

1. den Vorschriften der §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuches
2. den §§ 4, 6, 7, § 9 Abs. 2, §§ 12, 13, 51 und 55, bei Sonderbauten auch mit § 17,
3. den örtlichen Bauvorschriften nach § 86,
4. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, deren Einhaltung nicht in einem anderen Genehmigungs-, Erlaubnis- oder sonstigen Zulassungsverfahren geprüft wird.

Größe nach
Garagenverordnung:
Länge: 5,00 m
Breite: 3,50 m

Die Podestlänge wurde durch das Behindertengleichstellungsgesetz vom 16.12.03 geändert.

Wichtig sind auch **taktile Hilfen** sowie eine **kontrastreiche Farbgestaltung!**

Abweichungen sind gesondert zu beantragen.

Die Bauaufsichtsbehörde prüft auch im vereinfachten Genehmigungsverfahren die Belange der Barrierefreiheit.

Die frühere Gaststättenverordnung ist durch die neue »Beherbergungsstättenverordnung« ersetzt worden. Diese enthält keine besonderen Regelungen bzgl. der Barrierefreiheit.

Verordnungen

Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO)

Vom 20. September 2002

§ 10 Bestuhlung, Gänge und Stufengänge

(7) In Versammlungsräumen müssen für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen mindestens 1 Prozent der Besucherplätze, mindestens jedoch 2 Plätze auf ebenen Standflächen, vorhanden sein. Den Plätzen für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen sind Besucherplätze für Begleitpersonen zuzuordnen. Die Plätze für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen und die Wege zu ihnen sind durch Hinweisschilder gut sichtbar zu kennzeichnen.

§ 12 Toilettenräume

(2) Für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen muss eine ausreichende Zahl geeigneter, stufenlos erreichbarer Toiletten, mindestens jedoch je 10 Plätzen für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen eine Toilette, vorhanden sein.

§ 13 Stellplätze für Menschen mit Behinderungen

Die Zahl der notwendigen Stellplätze für die Kraftfahrzeuge behinderter Personen muss mindestens der Hälfte der Zahl der nach § 10 Abs. 7 erforderlichen Besucherplätze entsprechen. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.

Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (SchulBauR)

Vom 29. November 2000

Die SchulbauRichtlinie ist gegenüber der früheren »Bauaufsichtlichen Richtlinie für Schulen« erheblich gekürzt und gestrafft worden. Zum barrierefreien Bauen ist lediglich folgender Hinweis enthalten: Die SchulBauR enthält ferner keine über die BauO NRW hinausgehenden Regelungen über die Barrierefreiheit von Schulen. Ob und in welchem Umfang Schulen barrierefrei sein müssen, bestimmt sich nach § 55 BauO NRW. Soweit Schulen nach landesrechtlichen Vorschriften barrierefrei errichtet werden müssen, kann dafür DIN 18024 Teil 2, Ausgabe November 1996, als Anhalt dienen.

Verordnung über bauliche Mindestanforderungen für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (Heimmindestbauverordnung – HeimMindBauV)

Vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 550)
Neufassung der Heimmindestbauverordnung

§ 29 Einrichtungen für behinderte Volljährige

- (1) In Einrichtungen für behinderte Volljährige sind bei der Anwendung der Verordnung die besonderen Bedürfnisse der Bewohner, die sich insbesondere aus Art und Schwere der Behinderungen ergeben, zu berücksichtigen. Von Anforderungen der Verordnung kann insoweit abgewichen werden.
- (2) Als gleichartige Einrichtungen im Sinne des ersten und zweiten Abschnitts des zweiten Teils der Verordnung gelten auch Einrichtungen für behinderte Volljährige.

Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung - VkvO) Vom 8.9.2000

§ 26 Stellplätze für Behinderte

Mindestens 3 v.H. - für Großhandelsmärkte mindestens 1 v.H. - der notwendigen Stellplätze, mindestens jedoch ein Stellplatz, müssen für Behinderte vorgesehen sein. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.

Die Anwendung von DIN 18025 Teil 2 ist hier besonders zu empfehlen.

Fördermöglichkeiten

Bestimmungen zur Förderung von Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen (BWB)

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr
- IVA2-2210-693/07- v. 2.6.2007

1 Förderzweck und Rechtsgrundlagen

Menschen mit Behinderung benötigen Wohnraum, der ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht und ihren spezifischen Bedürfnissen entspricht. Ziel ist es, auch für Menschen mit schwerer Behinderung Wohnformen von guter Wohnqualität an integrierten Standorten zu schaffen und bestehende stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe an den demographischen Wandel anzupassen.

Grundlage für die Förderung ist das Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz - WoFG) und die Verordnung über die Abweichung von den Einkommensgrenzen nach § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes (VOWoFG NRW).

2 Fördergegenstand und bauliche Maßnahmen

2.1 Fördergegenstand

Gefördert werden:

- a) die Neuschaffung von Wohnheimplätzen,
- b) die Neuschaffung von Gemeinschaftsräumen,
- c) der Einbau von Aufzügen und
- d) die Errichtung von behindertengerechten Außenanlagen in Wohnheimen für Menschen mit Behinderung. Wie Wohnheimplätze werden Räume für Gäste gefördert. Tages-, Nacht- oder Kurzzeitpflegeplätze und vollstationäre Pflegeeinrichtungen werden nach diesen Bestimmungen nicht gefördert. Der Nachweis, dass es sich um Wohnheimplätze im Sinne von 2 Satz 1 handelt, gilt durch Bestätigung des Einrichtungsträgers gemäß Nummer 8 Buchstabe c) als erbracht.

2.2 Förderfähige bauliche Maßnahmen

Als Neuschaffung im Sinne der Nummer 2.1 Buchstaben a) und b) gelten Baumaßnahmen, durch die Wohnheimplätze oder Gemeinschaftsräume

- a) in neuen selbständigen Gebäuden (Neubau),
- b) durch Änderung, Nutzungsänderung und Erweiterung von Gebäuden oder
- c) durch Änderung von stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe zur Anpassung an geänderte Wohnbedürfnisse neu geschaffen werden.

Die Neuschaffung von Wohnheimplätzen oder Gemeinschaftsräumen durch Baumaßnahmen in vorhandenen Gebäuden oder Gebäudeteilen (z.B. Änderung vorhandener Wohnheimplätze oder vorhandener Wohnungen), für deren Bau oder Modernisierung Fördermittel des Landes oder des Bundes eingesetzt worden sind, werden nur gefördert, wenn die gewährten Fördermittel vor Beginn der Baumaßnahmen vollständig zurückgezahlt worden sind oder zurückgezahlt werden.

3 Art und Höhe der Förderung der Neuschaffung von Wohnheimplätzen

Zur Förderung der Neuschaffung von Wohnheimplätzen (Nummern 3.1 und 3.2 der Anlage) werden folgende Baudarlehen pro Platz gewährt:

3.1 Grundpauschale:

1	2	3
Grundpauschale je Wohnheimplatz	Neubau Nummer 2.2 a)	Neuschaffung im Bestand Nummer 2.2 b) und c)
barrierefrei DIN 18025 Teil 2	24.000 Euro	18.000 Euro
Rollstuhlbenutzer DIN 18025 Teil 1	29.000 Euro	23.000 Euro

Neben der Grundpauschale nach Spalte 2 der Tabelle kann ein Brachflächendarlehen nach Nummer 4 der Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) gewährt werden.

3.2 Zusatzdarlehen

3.2.1 Zusatzdarlehen für Gemeinschaftsräume

Für die Neuschaffung von Gemeinschaftsräumen gemäß Nummer 3.4 Buchstabe b) der Anlage kann ein Zusatzdarlehen in Höhe von 500 Euro pro Quadratmeter Nutzfläche der Gemeinschaftsräume, maximal 100.000 Euro gewährt werden.

3.2.2 Zusatzdarlehen für Aufzüge

Wird ein Aufzug oder werden mehrere Aufzüge errichtet, kann ein Zusatzdarlehen von 2.100 Euro pro gefördertem Wohnheimplatz, der durch den Aufzug erschlossen wird, höchstens 46.200 Euro pro Aufzug gewährt werden. Für den Einbau eines Aufzuges, der für den Liegendtransport geeignet ist (Mindestmaße 1,10 mal 2,10 m), beträgt das Zusatzdarlehen 3.000 Euro pro gefördertem Wohnheimplatz, maximal 60.000 Euro.

3.2.3 Zusatzdarlehen für behindertengerechte Außenanlagen

Für die Herstellung solcher Außenanlagen, die an den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung ausgerichtet sind (z.B. Gärten mit besonderen Gestaltungselementen oder Schutzvorrichtungen), kann ein Zusatzdarlehen in Höhe von 75 v. H. der Herstellungskosten, maximal in Höhe von 200 Euro pro Quadratmeter gestalteter Fläche gewährt werden. Für den Kostennachweis gilt Nummer 4.5 WFB entsprechend.

4 Art und Höhe der Förderung bei der Nachrüstung bestehender Einrichtungen der Behindertenhilfe

Zur Anpassung bestehender Einrichtungen der Behindertenhilfe an geänderte Wohnbedürfnisse können die Darlehen nach Nummer 3.2 auch gesondert gewährt werden. Für die Berechnung des Aufzugsdarlehens ist auf die Anzahl der durch den Aufzug erschlossenen Wohnheimplätze abzustellen.

5 Darlehensbedingungen

Die Darlehen nach Nummer 3.1 und 3.2 werden zu folgenden Bedingungen gewährt:

- a) Das Darlehen ist mit einem Zinssatz, der zwei Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB liegt, maximal mit 6 v.H. zu verzinsen. Für die Dauer der Zweckbindung wird der Zinssatz auf 0,5 v.H. gesenkt.
- b) Das Darlehen ist mit jährlich 1 v.H. unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen.
- c) Unbeschadet der für die Verwaltungstätigkeit der Bewilligungsbehörde zu zahlenden Gebühren ist ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,4 v.H. des bewilligten Darlehens und ein laufender Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von jährlich 0,5 v.H. des bewilligten Darlehens zu zahlen. Nach Tilgung des Baudarlehens um 50 v.H. wird der Verwaltungskostenbeitrag vom halben Darlehensbetrag erhoben; Zinsen, Tilgungen und Verwaltungskostenbeiträge sind halbjährlich an die Wohnungsbauförderungsanstalt zu entrichten.

Für Darlehen nach Nummer 4 in Verbindung mit Nummer 3.2 gelten die oben aufgeführten Bedingungen mit Ausnahme des Tilgungssatzes; dieser beträgt 4 v.H.

6 Zweckbindung

Die geförderten Wohnheimplätze sind für die Dauer von 20 Jahren ausschließlich zur Wohnraumversorgung von Menschen mit Behinderung zu nutzen, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 9 Abs. 2 WoFG in Verbindung mit § 1 VO WoFG NRW um bis zu 40 v. H. überschreitet. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag des Monats der auf die Bezugsfertigkeit aller Wohnheimplätze im Gebäude folgt. Bei freiwilliger vorzeitiger Rückzahlung der Darlehen bleibt die Zweckbindung bis zum Ablauf des 5. Jahres nach Rückzahlung bestehen, längstens bis zum planmäßigen Bindungsablauf.

7 Allgemeine Grundsätze

Es gelten die allgemeinen Förder- und Finanzierungsgrundsätze nach Nummer 1 und Nummer 9 WFB sinngemäß mit nachfolgenden Abweichungen.

7.1 *Förderempfängerin oder Förderempfänger*

Werden die Wohnheimplätze nicht von der Förderempfängerin oder dem Förderempfänger betrieben, hat diese bzw. dieser sich zu verpflichten, während der Dauer der Zweckbindung von der Betreiberin oder dem Betreiber keine höhere als die vom Landschaftsverband unter Berücksichtigung der Fördermittel festgesetzte Miete zu verlangen und die Belegungsbindung vertraglich auf die Betreiberin oder den Betreiber zu übertragen.

7.2 *Eigenleistung*

Die Förderempfängerin oder der Förderempfänger hat eine angemessene Eigenleistung in Höhe von mindestens 10 v.H. der Gesamtkosten zu erbringen.

8 Antragsverfahren

Es gelten die Verfahrensregelungen der Anlage 2 WFB sinngemäß mit nachfolgenden Besonderheiten:

Dem Antrag zur Förderung der Neuschaffung von Wohnheimplätzen sind zusätzlichfolgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine Bestätigung des örtlichen und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe, dass für die zur Förderung vorgesehenen Wohnheimplätze – ggf. auch für die anderen förderfähigen Heimplätze – ein Bedarf besteht und der vorgesehene Standort geeignet ist;
- b) ein Nutzungskonzept des Wohnheimträgers, das den Zielsetzungen dieser Bestimmungen entspricht und mit dem örtlichen und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe abgestimmt ist;
- c) eine Bestätigung des Wohnheimträgers, dass die geplanten Wohnheimplätze nicht als Pflegeeinrichtungen gemäß Nummer 2.1 Satz 3 betrieben werden.

Zwecks Koordinierung beabsichtigter Mischfinanzierungen ist die Vorplanung vor förmlicher Antragsstellung mit dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium abzustimmen.

9 In-Kraft-Treten

Diese Bestimmungen treten am 1. Juli 2007 in Kraft. Sie sind von diesem Zeitpunkt an allen Erstbewilligungen zu Grunde zu legen. Gleichzeitig treten die Bestimmungen zur Förderung von Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen (Wohnheimbestimmungen – WHB) des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 5.6.2003 (SMBl. NRW. 2370) außer Kraft.

Anlage : Qualitätsvorgaben bei der Neuschaffung von Wohnheimplätzen

1 Barrierefreiheit

Bei der Planung und Ausstattung von Gebäuden mit geförderten Wohnheimplätzen sind die DIN 18 025 Teil 2 und bei Wohnheimplätzen für Rollstuhlbenutzer die DIN 18 025 Teil 1 einzuhalten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Wohnheimplätze und dazugehörige Neben- und Gemeinschaftsräume müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche stufenlos erreichbar sein. Schwellen, Stufen und untere Türanschläge innerhalb der Wohnbereiche sind unzulässig. Flure müssen mindestens 1,50 m breit sein und Ausweichmöglichkeiten für sich begegnende Rollstuhlbenutzer haben. Geschosstreppen dürfen nicht gewandelt sein und müssen ein Zwischenpodest haben.

2 Begrenzung der Platzanzahl an einem Standort

An einem Standort (im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu anderen Wohnheimplätzen) darf die Zahl von 24 Wohnheimplätzen einschließlich bereits vorhandener Wohnheimplätze nicht überschritten werden. Abweichend von Satz 1 werden Wohnheimplätze gefördert, wenn die Baumaßnahme der Anpassung vorhandener Wohnheime an die heutigen Wohnstandards im Sinne dieser Bestimmungen dient und Bestandteil eines Gesamtkonzeptes zur Verkleinerung der Großanlage ist. Das Gesamtkonzept ist mit dem örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe und dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium abzustimmen.

3 Raumprogramm

3.1 Individualplätze

Individualplätze sollen jeweils einen Wohnschlafraum, einen Vorraum, eine Nasszelle und eine Kochgelegenheit erhalten. Für die Bewohner und Bewohnerinnen von Individualplätzen ist in dem Wohnheim mindestens ein Gemeinschaftsraum und ein Vorrats- oder Abstellraum vorzusehen.

3.2 Gruppenbezogene Wohnheimplätze

Wohnheimplätze für Wohngruppen sollen so geplant werden, dass die Gruppengröße von acht Personen nicht überschritten wird. Der Mindestraumbedarf einer Wohngruppe beträgt:

- a) für jede Person ein Wohnschlafraum,
- b) Nasszellen, die jeweils nicht mehr als zwei Wohnplätzen zugeordnet sind,
- c) ein gemeinsamer Wohnraum,
- d) eine Gruppenküche, dem Wohnraum zugeordnet,
- e) ein Vorrats- und Abstellraum.

In dem Wohnheimgebäude ist zusätzlich ein Badezimmer mit einer freistehenden Badewanne vorzusehen.

3.3 Größe der Wohnschlafräume

Wohnschlafräume müssen als Einzelzimmer errichtet werden und mindestens 14 m² für Rollstuhlbenutzer 16 m², groß sein.

3.4 Zusätzliche Räume

Je nach den Erfordernissen im Einzelfall können zum Beispiel zusätzlich

- a) Verwaltungsräume (z.B. Heimleitungs- oder Personalraum, Besprechungs-, Besuchsraum),
- b) Therapieräume, Freizeit- und Hobbyräume, für große Gemeinschaftsbereiche ausreichende WC-Anlagen,
- c) Abstelllager, Vorratsflächen, Wasch- und Trockenräume vorgesehen werden.

4 Städtebauliche Qualitäten

Gebäude mit geförderten Wohnheimplätzen müssen den städtebaulichen Kriterien der Nummer 1.1 der Anlage 1 WFB entsprechen und sind mit guter Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr und in der Regel möglichst in zentraler Ortslage zu planen und zu errichten.

Finanzielle Fördermöglichkeiten in NRW für Barrierefreies Bauen

Öffentlicher Wohnungsbau in Nordrhein-Westfalen

1. Öffentliche Gelder für Wohnbauten

In Nordrhein-Westfalen gelten im öffentlich geförderten Wohnungsbau die Wohnraumförderungsbestimmungen: Barrierefreies Bauen wird zum Regelfall im öffentlich geförderten Miet- und Genossenschafts-Wohnungsbau. Als Orientierung dient die DIN 18025.

Der Neubau von Miet- und Genossenschaftswohnungen ist nur förderfähig, wenn

- der Zugang zum Haus ohne Stufen und Schwellen erreichbar ist;
- innerhalb der Wohnungen keine Stufen, Schwellen oder untere Türanschläge vorhanden sind;
- der Sanitärbereich mit einem bodengleichen Duschplatz ausgestattet ist;
- die lichten Türbreiten innerhalb der Wohnungen und von Aufzügen, Haus- und Wohnungseingängen sowie alle Bewegungsflächen und ggf. Rampen der der DIN 18025 Teil 2 entsprechen.

1.1. Geförderte Wohnfläche

Die Obergrenzen der förderfähigen Wohnflächen sind den Erfordernissen der Barrierefreiheit angemessen. Ziel ist die Schaffung zusätzlicher Bewegungsflächen vor allem in Bad und Küche, ohne dafür Abstriche bei den Wohnräumen zu machen. Zusätzlich zum bodengleichen Duschplatz kann die Wohnung mit einer fest installierten Badewanne ausgestattet werden. Hierfür ist es zulässig, die Wohnflächenobergrenze aus planerischen Gründen zu überschreiten und diese Überschreitung bei der Bemessung des Baudarlebens zu berücksichtigen.

1.2 Förderung von Aufzügen

Erleichterung gibt es beim Einbau eines Aufzugs durch zusätzliche Förderdarlehen. Pro geförderter Wohnung wird bei der Errichtung eines oder mehrerer Aufzüge ein Zusatzdarlehen von e 2100,- gewährt. Das Zusatzdarlehen beträgt jedoch maximal e 46.200,- (Höchstbetrag) pro Aufzug. Der Höchstbetrag ist den geförderten Wohnungen zu gleichen Teilen zuzuordnen. Sozialwohnungen, die für Senioren oder Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, sollen mit einem Aufzug erreichbar sein.

Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL BestandsInvest 200)

Förderzweck ist die Anpassung des Wohnraumangebots an die Erfordernisse des demografischen Wandels. Der Wohnungsbestand soll baulich so umgestaltet werden, dass er möglichst barrierefrei von allen Altersgruppen, insbesondere von älteren Menschen genutzt werden kann.

Gefördert werden bauliche Maßnahmen in und an bestehenden Wohngebäuden und auf dem dazu gehörigen Grundstück, die dazu beitragen, die Barrierefreiheit im Sinne von DIN 18025 Teil 1 oder Teil 2 herzustellen.

Die Förderung erfolgt als Darlehen ohne Mietpreis- und Belegungsbindung. Förderfähig sind bis zu 50 Prozent der Kosten, maximal 15.000 Euro pro Wohneinheit. Barrierefreie Erschließungssysteme können mit Zusatzdarlehen bis zu 3000 Euro pro erschlossener Wohnung, der erstmalige Einbau eines Aufzuges mit Zusatzdarlehen bis zu 2100 Euro pro erschlossener Wohnung (max. 46.200 Euro pro Aufzug) gefördert werden. Die Darlehenskonditionen: Zins 0,5 Prozent p. a. plus Tilgung zwei Prozent p. a. (zehn Jahre fest).

Weitere Informationen im Internet über die Homepage des Ministeriums für Bauen und Verkehr (MBV) Nordrhein-Westfalen: www.mbv.nrw.de.

Broschüren zum Thema, z. B. „Wohnen im Alter“ können über den Broschürens-service der Landesregierung NRW im Internet (www.callnrw.de/broschürens-service) oder telefonisch unter 01803 100110 angefordert werden.

Öffentliche Gelder in der Einzelfallhilfe

Das heißt, ein Betroffener meldet individuell Bedarf an. Hier sind die Fristen bzw. Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch (SGB IX) zu beachten.

1 Übersicht über die Finanzierungsmöglichkeiten

1.1. Krankenkassen

Die Kosten für Therapie und Abmilderung der Probleme mit der Wohnung und Ihrer Ausstattung durch Folgen der mit dem Alter zunehmender Gebrechen und Behinderungen fallen in die Zuständigkeit der Krankenkassen. Hilfen und Leistungen gemäss § 21 Sozialgesetzgebung (SGB). Mit Hilfsmitteln sind Seh- und Hörhilfen, Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel gemeint.

Voraussetzung ist die ärztliche Verordnung, die dann von der Krankenkasse bewilligt wird. Die Krankenkasse orientiert sich an dem sogenannten Hilfsmittelkatalog. Bei Nichtbewilligung kann Widerspruch eingelegt werden.

Die enge Zusammenarbeit mit Rehabilitations-Beratern ist wichtig, z. B. muss die Größe des Rollstuhls an die Größe und das Gewicht des Rollstuhlfahrers und an die konkreten Wohnverhältnisse, d. h. Treppen, Türbreiten, Schwellen etc. angepasst werden

1.1.1. Pflegeversicherung

Maßnahmen der Wohnungsanpassung fallen in den Zuständigkeitsbereich der Pflegekassen. Es sind Zuschüsse bis zu e 2.556,- vorgesehen, wenn dadurch im Einzelfall die häusliche Pflege ermöglicht oder erheblich erleichtert wird. (§ 40, Abs. 4, Pflegeversicherungsgesetz)

Beispiel: Maßnahmen im Sanitärbereich werden häufig über die Pflegeversicherung finanziell bezuschusst. Der Zuschuss ist nicht einkommensabhängig. Anträge müssen beim medizinischen Dienst der Pflegekasse gestellt werden.

1.1.1.1 Sozialamt

Prinzipiell besteht auf Leistungen aus dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ein Gesetzanspruch.

Leistungen nach dem BSHG wird aber nur Personen gewährt, die nicht über ausreichend finanzielle Mittel verfügen.

§ 40 BSHG sieht ausdrücklich die »Hilfe bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen des Behinderten entspricht« vor. Auf der Grundlage der §§ 39 und 40 BSHG können beispielsweise Umbaumaßnahmen zum Erhalt einer Wohnung finanziert werden.

Die finanzielle Unterstützung von Hilfsmitteln und erforderlichen Umbauarbeiten wird nur dann gefördert, wenn deren Kosten nicht über andere Kostenträger übernommen wird. (Mittel aus dem BSHG werden nachrangig vergeben.)

Der Antrag ist beim zuständigen Sozialamt zu stellen - mit sämtlichen Unterlagen: Einkommen, Vermögen, Miete, Mietnebenkosten, ärztliche Verordnung usw. Das Sozialamt entscheidet über die Bewilligung. Der Antragsteller kann gegen einen ablehnenden Bescheid Widerspruch einlegen.

1.1.2. Kommunale Sonderprogramme

Verschiedene Gemeinden und Kreise bieten eigene kommunale Finanzierungsprogramme für Umbau- und Anpassungsmaßnahmen.

Diese Programme bestehen zum einen in der Bereitstellung von Beratungsstellen und des Angebots einer kostenlosen Beratung. Einige Gemeinden verfügen auch über »Sondertöpfe« für Umbaumaßnahmen. Zielgruppe sind die Mieter. Allerdings muß die schriftliche Genehmigung des Vermieters vorliegen.

Auch Art und Höhe der Sonderprogramme sind unterschiedlich:

Sie reichen von Darlehen bis zur vollen Übernahme der Kosten. Mitunter werden Förderhöchstgrenzen sowie Mindestkosten und -standards für den Umbau festgeschrieben. Ferner kann die Vergabe der Fördermittel an eine langfristige Belegungsbindung gekoppelt werden.

1.1.3. Sonstige Kostenträger

Leistungen von Unfall- und Rentenversicherungsträgern (bei Erwerbsunfähigkeit, Arbeits- und Wegeunfällen sowie Berufskrankheiten). Bei Berufsgenossenschaften wird ein notwendiger Umbau der Wohnung/Haus in voller Höhe übernommen (Wohnungshilfe-Richtlinien).

1.1.3.1. Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach dem

1.1.3.2. Kriegsofopferfürsorgegesetz

Völlig unkompliziert stellt sich hier die Wohnungshilfe dar, die notwendigen Maßnahmen werden auf den Einzelfall abgestimmt. Eine Aufstockung der Mittel von anderer Seite ist in der Regel nicht erforderlich.

1.1.3.3. Arbeitsamt

Zur Erlangung und Erhaltung eines Arbeitsplatzes (für angestellte Schwerbehinderte) bezuschusst die Bundesanstalt für Arbeit die bauliche Änderung und Ausstattung der Erreichbarkeit der Wohnung, sofern kein anderer Träger kostenpflichtig ist.

1.1.3.4. *Örtliche Fürsorgestelle*

Selbstständige und beamtete Schwerbehinderte erhalten Hilfe bei der Beschaffung behindertengerechten Wohnraumes sowie Hilfe bei der Ausgestaltung oder Veränderung vorhandenen Wohnraumes.

1.1.3.5. *Versorgungsamt*

Schwerbeschädigte erhalten Hilfe bei der Beschaffung behindertengerechten Wohnraumes sowie Hilfe bei der Ausgestaltung oder Veränderung vorhandenen Wohnraumes. Grundlage bietet:

1.2. **Weitere relevante Gesetze**

1.2.1. *Das Haftlingsgesetz (HHG)*

1.2.2. *Das Bundesseuchengesetz (BseuchG)*

1.2.3. *Das Opferentschädigungsgesetz (OEG)*

1.2.4. *Schwerbehindertengesetz (SchwbG)*

1.3. **Gesetzliche Rentenversicherung**

Im Rahmen der beruflichen Rehabilitation werden Leistungen zur Umbau- oder Wohnhilfe von den Rentenversicherungsträgern gewährt. Diese Leistungen sind Ermessensleistungen.

Bauaufsichtliche Anforderungen an die Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Gebäude

Die Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Gebäude für Menschen mit Behinderungen, für alte Menschen und Personen mit Kleinkindern ist in § 55 BauO NRW geregelt. Demnach müssen bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, in den Teilen, die dem allgemeinen Besucherverkehr dienen, barrierefrei erreichbar und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

Auf Anregung der Landesarbeitsgemeinschaft der Behindertenverbände in NRW hat sich eine Gesprächsrunde des Landesbauministeriums, der Architektenkammer und der Ingenieurkammer Bau mit den einzelnen Anforderungen befasst. Konkretisierungsbedarf wurde bei den unbestimmten Rechtsbegriffen „öffentlich zugänglich“, „allgemeiner Besucherverkehr“ und „zweckentsprechender Nutzung“ gesehen. Entsprechende Erläuterungen zu diesen unbestimmten Rechtsbegriffen wurden zwischenzeitlich vom Ministerium für Bauen und Verkehr vorgelegt.

Die Anforderungen des § 55 BauO NRW sind im Baugenehmigungsverfahren zu Grunde zu legen und zwar nicht nur, wenn ein Gebäude neu errichtet wird, sondern auch in den Fällen von Änderungen bzw. Nutzungsänderungen. Für den unveränderten Bestand gelten die Anforderungen hingegen nicht.

Die öffentliche Zugänglichkeit eines Gebäudes sieht das Bauministerium darin, dass die bauliche Anlage von einem im vorhinein nicht bestimmbar Personenkreis aufgesucht werden kann. Wird beispielsweise der Zugang eines Gebäudes von einer Terminvereinbarung mit dem Eigentümer oder Nutzer abhängig gemacht, kann es als nicht öffentlich zugänglich angesehen werden.

Die betroffenen baulichen Anlagen müssen nicht insgesamt, sondern nur in den Teilen barrierefrei sein, die dem allgemeinen Besucherverkehr dienen. In den Bauvorlagen und den Betriebsbeschreibungen sollten daher die Bereiche für Besucherverkehr erkennbar sein. Die barrierefreie Erreichbarkeit betrifft das gesamte Grundstück und beschränkt sich nicht allein auf das in § 55 Abs. 4 Geregelt. Die dortigen Aussagen über Rampen, Podeste oder Türbreiten betreffen nur den Bereich der Barrierefreiheit, der in Bauvorlagen dargestellt werden kann und Mobilitätseinschränkungen betrifft. Die weitere Barrierefreiheit für seh- oder hörbehinderte Menschen kann dagegen in der Regel erst durch zusätzliche Ausstattungen sichergestellt werden, deren Vorhandensein erst bei der abschließenden Bauzustandsbesichtigung festgestellt werden kann. Bei der Frage der zweckentsprechenden Nutzung ohne fremde Hilfe wird es häufig darauf ankommen, welcher konkreter Nutzungszweck in der Betriebsbeschreibung der baulichen Anlage dargestellt ist. Es ist also zu prüfen, welcher Personenkreis durch die beantragte Nutzung angesprochen wird.

Die AKNW hat eine Checkliste erarbeitet, mit der die erforderlichen Maßnahmen für die Barrierefreiheit in der Planung dargestellt werden kann. Mit der Checkliste kann berücksichtigt werden, welcher körperlichen Einschränkung auf Grund der besonderen Zweckbestimmung des öffentlich zugänglichen Bereichs entsprochen werden muss. So ist beispielsweise die Orientierung in einem Gebäude für Besucher mit körperlichen Einschränkungen oder Rollstuhlbenutzer insbesondere dadurch gegeben, dass die notwendigen Bewegungsflächen eingehalten werden, keine Stufen existieren und Bedienelemente erreichbar sind. Für Sehbehinderte oder blinde Besucher muss die Auffindbarkeit durch kontrastreiche Hinweise und akustische Informationen unterstützt werden. Gehörlose, Ertaubte oder schwerhörige Besucher bedürfen verständlicher Informationen durch optische Hinweise, Induktionsschleifen oder verbesserte Akustik.

Im Wesentlichen wird damit zu rechnen sein, dass Bauherren, Planer und Bauaufsichtsbehörden noch bewusster als bisher mit der Barrierefreiheit von baulichen Anlagen nicht nur im Neubau, sondern auch bei Veränderungen im Bestand befassen müssen. Dabei handelt es sich nicht um Neuregelungen, sondern um Anforderungen, die bereits seit der letzten Änderung von § 55 BauO NRW zu berücksichtigen sind. Die Einhaltung von § 55 BauO NRW wird durch die Bauaufsichtsbehörden nicht nur bei großen Sonderbauten (§ 63 BauO NRW) sondern auch im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 68 BauO NRW) vollumfänglich geprüft.

Die Erläuterung des MBV zu den Tatbestandsvoraussetzungen des § 55 BauO NRW und die Checkliste für die Planung öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen ist im Internetangebot der AKNW eingestellt.

Erläuterungen zu den Tatbestandsvoraussetzungen des § 55 BauO NRW

1. Die Anforderungen des § 55 gelten nicht für den unveränderten Bestand. Sie sind jedoch im Baugenehmigungsverfahren zugrunde zu legen, und zwar nicht nur, wenn ein Gebäude neu errichtet wird, sondern auch in den Fällen von Änderung bzw. Nutzungsänderung. Werden Teile einer baulichen Anlage geändert bzw. in ihrer Nutzung geändert, so gilt, dass die Anforderungen nur in Bezug auf den Teil der baulichen Anlage zu stellen sind, der Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist. Bei der Änderung baulicher Anlagen ist zusätzlich § 87 Abs 2 (wesentliche Änderungen) zu beachten.

2. Die Anforderungen des § 55 gelten für bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind. Dies bedeutet, dass die baulichen Anlagen bestimmungsgemäß von einem im Vorhinein nicht bestimmbar Personenkreis aufgesucht werden müssen. Wohngebäude sind nicht öffentlich zugänglich, selbst wenn sie von Besuchern, Handwerkern, Lieferanten und anderen Dienstleistern gelegentlich aufgesucht werden.

Dies führt dazu, dass auch gewerblich genutzte bauliche Anlagen dann nicht als öffentlich zugänglich angesehen werden müssen, wenn der Zugang zu ihnen jeweils von einer vorangehenden Entscheidung des Eigentümers bzw. Nutzers der baulichen Anlage (Terminvereinbarung) abhängig gemacht werden soll. Dies kann dann von Bedeutung sein, wenn zum Beispiel im Rahmen einer Ich-AG Dienstleistungen überwiegend durch Hausbesuche bei den Kunden bzw. durch zuvor vereinbarte Hausbesuche in der zu beurteilenden baulichen Anlage erbracht werden sollen.

3. Die betroffenen baulichen Anlagen müssen nicht insgesamt, sondern nur in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

Dies bedeutet zum Beispiel für Schulen, die nicht unter den § 55 Abs.3 fallen, dass Schülerinnen und Schüler nicht als Besucher, sondern als Benutzer der baulichen Anlage anzusehen sind, so dass nicht sämtliche Klassenräume die Anforderungen des § 55 Abs 1 erfüllen müssen.

Dem allgemeinen Besucherverkehr einer Schule dienen daher zum Beispiel die Räume, die auch für Feste, Konferenzen, Versammlungen und sonstige Veranstaltungen genutzt werden sollen. Wenn Klassenräume grundsätzlich auch für Pflugschaftsversammlungen, besondere Aktionen im Rahmen von Schulfesten oder Besuche von Partnerschaftsschulen o. ä. zur Verfügung stehen sollen, ist dies in den Bauvorlagen und in der Betriebsbeschreibung kenntlich zu machen; in diesem Fall sind die Anforderungen nach § 55 auch auf diese Teile der Schule auszudehnen.

4. Unter die in Absatz 2 umschriebenen Gruppen baulicher Anlagen fallen eine Vielzahl verschiedener Bauvorhaben. So zählen zum Beispiel zu den Einrichtungen des Gesundheitswesens nach Nr. 3 auch Arztpraxen, zu den Verkaufs- und Gaststätten nach Nr. 5 auch Speiserestaurants und Hotels.

5. § 55 Abs. 1 verlangt nicht nur, dass die betroffenen Teile der baulichen Anlage von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht werden können, sondern auch, dass diese Personen sie ohne fremde Hilfe zweckentsprechend nutzen können.

a) Barrierefreie Erreichbarkeit

Nach § 4 Satz 1 Behindertengleichstellungsgesetz ist Barrierefreiheit die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. Die barrierefreie Erreichbarkeit beschränkt sich daher nicht allein auf das in § 55 Abs. 4 Geregelterte. Die dortigen Aussagen über Rampen, Podeste, Türbreiten etc. betreffen nur das Segment der Barrierefreiheit, das bereits in den Bauvorlagen darstellbar ist. Die weitere Barrierefreiheit, z. B. für seh- bzw. hörbehinderte Personen, kann dagegen in der Regel erst durch zusätzliche Ausstattungsmerkmale der baulichen Anlage sichergestellt werden, deren Vorhandensein erst bei der abschließenden Bauzustandsbesichtigung festgestellt werden kann. In der Baugenehmigung sollte jedoch bereits an die entsprechenden Erfordernisse (z. B. das sog. »Zwei-Sinne-Prinzip«) hingewiesen werden.

b) Zweckentsprechende Nutzung ohne fremde Hilfe

Hierbei wird es häufig darauf ankommen, welcher Nutzungszweck in der Betriebsbeschreibung der baulichen Anlage dargestellt ist (Beispiel: Ein Kino, das keine weiteren Funktionen erfüllen soll, kann von blinden Personen nicht zweckentsprechend genutzt werden).

Soll eine bauliche Anlage jedoch grundsätzlich für Veranstaltungen zur Verfügung stehen, die auch für Personen mit Sinneseinschränkungen von Interesse sind, so sind die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, damit der von § 55 geschützte Personenkreis sich ohne fremde Hilfe in der baulichen Anlage aufhalten und bewegen kann (z.B. durch akustische und optische Leitsysteme, entsprechende Ausstattung der Aufzüge o. ä.).

Checkliste für die Planung öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen (§ 55 BauO NRW)

Maßnahmen für:	Besucher mit körperlichen Einschränkungen/ Rollstuhlnutzer	sehbehinderte/blinde Besucher	gehörlose, ertaubte, schwerhörige Besucher
Parkplätze	Anordnung und Größe der Stellplätze, keine Stufen, erreichbare Bedienelemente		verständliche Informationen durch optische Hinweise, Induktionsschleifen, verbesserte Akustik
Zuwegung/Zugang	Bewegungsflächen, Rampe, erreichbare Bedienelemente	Auffindbarkeit durch: kontrastreiche Hinweise, akustische Informationen, Blindenleitsystem	verständliche Informationen durch optische Hinweise, Induktionsschleifen, verbesserte Akustik
Orientierung in der baulichen Anlage	Bewegungsflächen, keine Stufen, erreichbare Bedienelemente	Auffindbarkeit durch: kontrastreiche Hinweise, akustische Informationen, Blindenleitsystem	verständliche Informationen durch optische Hinweise, Induktionsschleifen, verbesserte Akustik
Aufzug	Größe des Aufzuges und der Aufzugstür, erreichbare Bedienelemente, Bewegungsflächen	ertastbare/kontrastreiche Bedienelemente, Haltestellenansage	verständliche Informationen durch optische Hinweise, Induktionsschleifen, verbesserte Akustik
Türen	erreichbare Nutzung der Griffe, kraftbetätigte Türen, Bewegungsflächen		
Sanitäranlagen (behindertengerecht)	erreichbare Sanitäreinrichtungen	kontrastreiche bzw. taktil erfassbare und ertastbare Bedienelemente	verständliche Informationen durch optische Hinweise, Induktionsschleifen, verbesserte Akustik
Treppenanlage/-podeste	Ausbildung der Handläufe	Ertastbarer Handlauf beidseitig, kontrastreiche erste und letzte Stufe	
Beleuchtung		gute Ausleuchtung, blendfrei, schattenfrei	
Rettungswege/-hinweise	erreichbare Bedienelemente	ertastbare Bedienelemente, akustische Informationen	verständliche Informationen durch optische Hinweise, Induktionsschleifen, verbesserte Akustik

Quellennachweis:

- 1 Bauordnung Nordrhein-Westfalen
- 2 Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung NRW
- 3 Bestimmungen zur Förderung von Wohnraum für Menschen mit Behinderungen(BWB)
- 4 Nordrhein-Westfälische Krankenhausbauverordnung
- 5 Garagenbauverordnung
- 6 Versammlungsstättenverordnung Nordrhein-Westfalen
- 7 Bundes-Baugesetzbuch
- 8 Heimmindestbauverordnung
- 9 Leitfaden Wohnungsanpassung und Finanzierung
- 10 Wohnraumförderungsbestimmungen – (WFB-NRW)

Adressennachweis

Diese Adressenliste stellt eine Auswahl der Fachstellen dar, die die speziellen Informationswünsche von Architektinnen und Architekten im Bereich des barrierefreien Bauens abdecken können. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht.

Ansprechpartner

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Zollhof 1 · 40221 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 4967-0
Fax.: 0211 / 496799
e-mail: info@aknw.de
www.aknw.de

Landschaftsverband Rheinland

Kennedy-Ufer 2 · 50679 Köln
Tel.: 0221 / 809-0
Fax.: 0221 / 809-2200
e-mail: post@lvr.de
www.lvr.de

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Freiherr-v.-Stein-Platz 1 · 48147 Münster
Tel.: 0251 / 591-01
Fax.: 0251 / 591-3300
e-mail: lw@lwl.org
www.lwl.org

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.

Rungestrasse 19 · 10179 Berlin
Tel.: 030 / 285387-0
Fax.: 030 / 285387-20
e-mail: info@dbsv.org
www.dbsv.org

Deutscher Schwerhörigenbund e.V.

Bundesverband der Schwerhörigen
und Ertaubten
Breite Str. 3 · 13187 Berlin
Tel.: 030 / 47541114
Fax.: 030 / 47541116
e-Mail: dsb@schwerhoeriggen-netz.de
www.schwerhoerigen-netz.de

Kuratorium Deutsche Altershilfe

Wilhelm Lübke Stiftung
An der Pauluskirche 3 · 50677 Köln
Tel.: 0221 / 931847-0
Fax.: 0221 / 931847-6
e-Mail: info@kda.de
www.kda.de

LAG SB NRW

Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe
Behinderter e.V.
Neubrückenstr. 12-44 · 48143 Münster
Tel.: 0251 / 43400
Fax.: 0251 / 519051
E-Mail: info@lag-selbsthilfe-nrw.de
www.lag-selbsthilfe-nrw.de

Literatur- und Bildnachweis

DIN Normen:

DIN Deutsches Institut für
Normung e.V. Beuth Verlag
10772 Berlin

DIN 18024 Teil 1
DIN 18024 Teil 2
DIN 18025 Teil 1
DIN 18025 Teil 2
DIN 33 942

DIN 33455
TRA 1300, Vereinfachte
Personenaufzüge

Notrutsche: Axel Thoms
Lebensrettungseinrichtungen
24569 Bad Bramstedt
Tel.: 04192-1807

Zeichnungen und Textbezüge
aus Veröffentlichungen des
Instituts T.L.P., Burgstr. 29a
56843 Irmenach
Tel.: 06541-9237

Comics: Yvonne Philippen,
56843 Irmenach

Empfohlene Veröffentlichungen:

»Wohnen ohne Barrieren«

Bayerisches Staatsministerium
des Inneren, Oberste Bau-
behörde
Franz-Josef-Strauß-Ring 4
80539 München
Tel.: 089-2192-0

»Wohnen ohne Barrieren«

Leitfaden nach DIN 18025, Teil 1
und 2, zum Planen, Bauen,
Einrichten barrierefreier Woh-
nungen
Sozialverband Deutschland e.V.
Stralauer Straße 63
10179 Berlin
Tel.: 030-726222-0
Internet: www.reichsbund.de

»Der barrierefreie Lebensraum für alle Menschen«

Leitfaden nach DIN 18024,
Teil 1 und Teil 2
Sozialverband Deutschland e.V.
Stralauer Straße 63
10179 Berlin
Tel.: 030-726222-0
Internet: www.reichsbund.de

»Qualitätssiegel betreutes Wohnen«

Leitfaden zur Bewertung
existierender Angebote
Kuratorium betreutes Wohnen
NRW
Institut Arbeit und Technik
Munscheidtstraße 14
45886 Gelsenkirchen
Tel.: 0209-1707-0
Internet: www.aknw.de/Bauherren/Publikationen

Serie

»Soforthilfe-Planungsberater«

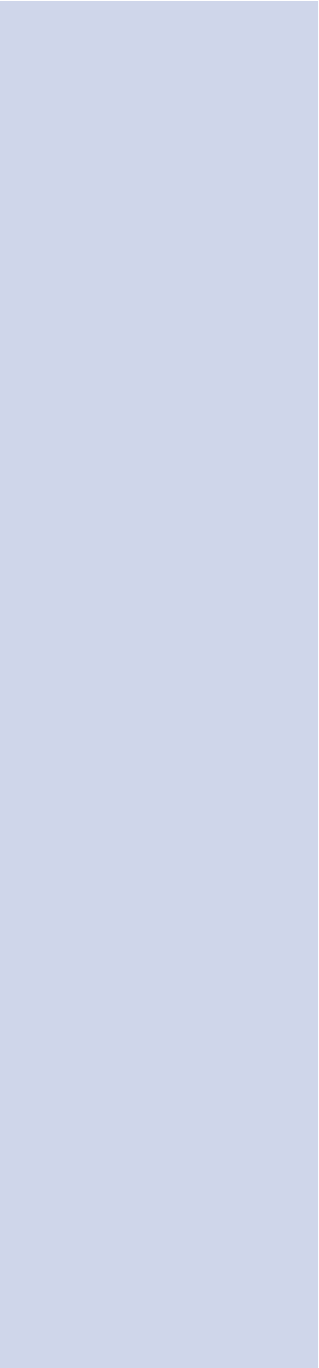
Barrierefreier Lebensraum für
alle Menschen Teil 1-9
BSK e.V.
74238 Krautheim
Tel.: 06294-68-0

»Spielen, Barrierefrei für Alle«

Hinweise zur Gestaltung
barrierefreier Spielräume
Richter Spielgeräte GmbH
Simsseestraße
83112 Frasdorf
Tel.: 08052-17980

»Barrierefrei Bauen«

Planungshilfe
Ministerium der Finanzen des
Landes Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Tel.: 06131-164392



Architektenkammer
Nordrhein-Westfalen



Zollhof 1 · 40221 Düsseldorf · Tel. (02 11) 49 67-0 · Fax (02 11) 49 67 99
E-Mail: info@aknw.de · Internet: www.aknw.de